

17.02.23

In - R

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Im Jahr 2021 wurden in der Bundesverwaltung 373 Disziplinarmaßnahmen verhängt. Im Verhältnis zu der Gesamtzahl der rund 190 000 beim Bund tätigen Beamtinnen und Beamten kam es somit bei weniger als 0,2 Prozent zu disziplinarischen Folgen. Auch im Mehrjahresvergleich ist die Zahl der Disziplinarverfahren stabil auf einem niedrigen Niveau.

Jedes Dienstvergehen beeinträchtigt das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung. Ganz überwiegend handelt es sich jedoch nicht um schwere Dienstvergehen, so dass in der Verwaltungspraxis lediglich ein Verweis, eine Geldbuße oder die Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts angezeigt ist, also Disziplinarmaßnahmen, mit denen leichte bis mittelschwere Dienstvergehen geahndet werden.

Nur in wenigen Fällen wird das Vertrauen in die pflichtgemäße Amtsausübung und in die Integrität des öffentlichen Dienstes so nachhaltig gestört, dass statusrelevante Maßnahmen auszusprechen sind. Diese reichen von der Zurückstufung bis zu der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts. Besonders schwerwiegende Auswirkungen auf das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit haben extremistische Handlungen. Nach § 60 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) müssen sich Beamtinnen und Beamte durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Die Verfassungstreuepflicht ist prägender Ausdruck des beamtenrechtlichen Treue- und Dienstverhältnisses. Beamtinnen und Beamte, die sich mit ihrem Verhalten offen in Widerspruch zu den Grundwerten der parlamentarischen Demokratie stellen, die sie in ihrem Amt schützen und verteidigen sollen, sind im öffentlichen Dienst untragbar.

Bis zum rechtskräftigen Abschluss eines auf die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gerichteten Disziplinarverfahrens können in der Praxis jedoch mehrere Jahre vergehen. Im geltenden Disziplinarklagesystem dauern Verfahren im Durchschnitt knapp vier Jahre. Dies ist insbesondere bei Personen, die die Bundesrepublik Deutschland und ihre freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen, nicht hinzunehmen, auch weil die Betroffenen während des gesamten Disziplinarverfahrens weiterhin einen beträchtlichen Teil ihrer Bezüge erhalten.

Fristablauf: 31.03.23

Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht daher vor, „Verfassungsfeinde schneller als bisher aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen, um die Integrität des Öffentlichen Dienstes sicherzustellen“ (Z 191-193).

Ziel des Gesetzentwurfs ist eine spürbare Beschleunigung aller Disziplinarverfahren, in denen statusrelevante Maßnahmen ausgesprochen werden. Ein Sonderrecht ausschließlich zur Entfernung von Extremisten ist dem disziplinarrechtlichen Regelungsmodell systemfremd. Zugleich sind angesichts der möglichen sozialen und wirtschaftlichen Folgen eines Disziplinarverfahrens die berechtigten Interessen der Betroffenen zu wahren. Die rechtsstaatlichen Voraussetzungen des Disziplinarverfahrens wie die Unschuldsvermutung, die Gewähr rechtlichen Gehörs, die Rechtsweggarantie oder die Beweislast bleiben daher unberührt.

B. Lösung

Durch die Änderung des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) wird das langwierige Verfahren der Disziplinaranzeige durch umfassende Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörden abgelöst. Statt Disziplinaranzeige vor dem Verwaltungsgericht erheben zu müssen, sollen die Disziplinarbehörden künftig sämtliche Disziplinarmaßnahmen, einschließlich der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts, durch Disziplinarverfügung aussprechen (Artikel 1 § 33 des Gesetzentwurfs).

Durch die Vorverlagerung des Ausspruchs auch dieser statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen auf die behördliche Ebene ist ein schnellerer Abschluss des Verfahrens möglich. Effektiver Rechtsschutz wird durch die Möglichkeit der nachgelagerten gerichtlichen Vollkontrolle der Disziplinarverfügung durch die Verwaltungsgerichte sichergestellt; die Berufung wird in Entsprechung zur Systematik der Verwaltungsgerichtsordnung als Zulassungsberufung ausgestaltet.

Der Ausspruch sämtlicher Disziplinarmaßnahmen durch Verwaltungsakt ist verfassungskonform (BVerfG, Beschluss vom 14.1.2020 – 2 BvR 2055/16 –) und hat sich in Baden-Württemberg, an dessen Regelungen sich der Gesetzentwurf orientiert, seit über zehn Jahren bewährt. Der Erlass eines Verwaltungsaktes entspricht der üblichen Handlungsform der Verwaltung in beamtenrechtlichen Personalentscheidungen und ist daher systematisch angemessen. Das Modell ist für die Behörden leichter umsetzbar und stärkt die Personalhoheit und -verantwortung des Dienstherrn auch nach außen.

Durch die Konkretisierung der Bemessungstatbestände für Disziplinarmaßnahmen wird erstmals ein Rechtsrahmen zur Gewährleistung der notwendigen Kontrolldichte für die gerichtliche Vollkontrolle der Disziplinarverfügung geschaffen (Artikel 1 § 13 des Gesetzentwurfs).

Finanzielle Fehlanreize des geltenden Disziplinaranzenzesystems werden korrigiert. Bisher verbleiben der Beamtin oder dem Beamten die bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entfernungsentscheidung gezahlten Bezüge. Für Beamtinnen und Beamte kann es daher von Interesse sein, den Abschluss des gerichtlichen Disziplinarverfahrens hinauszuzögern, um möglichst lange weiterhin Bezüge zu erhalten. Um diesen Fehlanreizen auch im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung zu begegnen, sollen Beamtinnen und Beamte, die wegen eines Verstoßes gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht nach § 60 Absatz 1 Satz 3 BBG aus dem Beamtenverhältnis entfernt wurden, die bis zur Bestandskraft fortgezahlten Bezüge zurückerstatten müssen (Artikel 1 § 40 Absatz 2 des Gesetzentwurfs). Zudem soll der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zu gewährende Unterhaltsbeitrag in diesen Fällen zwingend entfallen (Artikel 1 § 10 Absatz 3 des Gesetzentwurfs).

Die dem Schutz der Beamtinnen und Beamten dienenden Verfahrensrechte bleiben erhalten. Auch bei Disziplinarverfügungen auf Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts ist künftig ein Widerspruchsverfahren als

Instrument exekutiver Selbstkontrolle vorgesehen. Eine Ausnahme gilt – wie bisher – wenn die Disziplinarverfügung von der obersten Dienstbehörde erlassen worden ist. Der Gesetzentwurf erweitert zudem die Möglichkeit der Wiederaufnahme des behördlichen Verfahrens und schafft einen Folgenbeseitigungs- und Entschädigungsanspruch (Artikel 1 § 36 des Gesetzentwurfs).

Bei schweren Dienstvergehen führen strafrechtliche Verurteilungen zu Freiheitsstrafen – im Regelfall ab einem Jahr, in besonderen Fällen ab sechs Monaten – nach § 41 BBG und § 24 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) unmittelbar zum Verlust der Beamtenrechte, ohne dass es eines Disziplinarverfahrens bedarf. Diese beamtenrechtlichen Beendigungsgründe sollen durch die Aufnahme des Straftatbestands der Volksverhetzung in § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG, § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamStG, § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 b sowie § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenversorgungsgesetzes erweitert werden, so dass eine rechtskräftige Verurteilung wegen Volksverhetzung nicht erst wie bisher bei einer Freiheitsstrafe von einem Jahr beziehungsweise bei Versorgungsbeziehenden von zwei Jahren, sondern bereits bei einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zum Verlust der Beamtenrechte beziehungsweise der Versorgungsbezüge führt (Artikel 5 bis 7).

C. Alternativen

Innerhalb des bestehenden Disziplinarklagesystems ist eine weitere Beschleunigung der Disziplinarverfahren nur in sehr begrenztem Umfang und nur zu Lasten des Schutzniveaus der betroffenen Beamtinnen und Beamten möglich. Gegenüber eventuellen Beschleunigungseffekten, die durch die Zentralisierung der behördlichen Disziplinarbefugnisse bei den unmittelbaren Dienstvorgesetzten sowie durch den Wegfall des Widerspruchsverfahrens erreichbar wären, soll einem sorgfältigen, von einem Mehr-Augen-Prinzip geprägten behördlichen Entscheidungsprozess der Vorrang eingeräumt werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen führen im Bundeshaushalt zu einer vernachlässigbaren Reduzierung der Besoldungsausgaben in wenigen Einzelfällen. Auf die Einnahmen und Ausgaben der Länder hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht durch die vorgesehene Erstreckung des Widerspruchsverfahrens auf Disziplinarverfügungen, die eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts zum Gegenstand haben, Erfüllungsaufwand in vernachlässigbarem Umfang. Für die Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch den Fortfall der gerichtlichen Disziplinarbefugnis und die damit verbundene Zulassungspflichtigkeit der Berufung erstinstanzlicher verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen entstehen für die Gerichte der Länder Entlastungen in geringem Umfang.

Weitere Kosten, insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft oder Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, entstehen nicht.

17.02.23

In - R

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 17. Februar 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesdisziplinargesetzes

Das Bundesdisziplinargesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 62 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Disziplinarbefugnisse“.

b) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Wiederaufgreifen des Verfahrens“.

c) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Verfall, Nachzahlung und Erstattung“.

d) Die Angabe zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4 Gerichtliches Verfahren“.

e) Die Angabe zu Teil 4 Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht“.

f) Die Angaben zu den §§ 53 bis 55 werden wie folgt gefasst:

„§ 53 (weggefallen)“

„§ 54 (weggefallen)“

„§ 55 (weggefallen)“.

g) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 (weggefallen)“.

h) Die Angabe zu Teil 4 Kapitel 3 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 3 Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht“.

i) Die Angabe zu Teil 4 Kapitel 4 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 4 Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht“.

j) Die Angabe zu Teil 4 Kapitel 5 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 5 Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens“.

2. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamte erhält für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 Prozent der Dienstbezüge, die ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen; eine Einbehaltung von Dienstbezügen nach § 38 Absatz 2 bleibt unberücksichtigt. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; der Beamte hat die Umstände glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags gilt § 79. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags ist ausgeschlossen,

1. wenn der Beamte ihrer nicht würdig ist,
2. wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf einem Dienstvergehen gegen die Pflicht des Beamten beruht, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, oder
3. soweit der Beamte den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten, kann als Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden

1. ein Verweis, wenn der Beamte durch ein leichtes Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung geringfügig beeinträchtigt hat,
2. eine Geldbuße, wenn der Beamte durch ein leichtes bis mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nicht nur geringfügig beeinträchtigt hat,

3. eine Kürzung der Dienstbezüge, wenn der Beamte durch ein mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung erheblich beeinträchtigt hat,
4. eine Kürzung des Ruhegehalts, wenn der Ruhestandsbeamte ein mittelschweres Dienstvergehen begangen hat, das geeignet ist, das Ansehen des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamtentums erheblich zu beeinträchtigen,
5. eine Zurückstufung, wenn der Beamte durch ein mittelschweres bis schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nachhaltig erschüttert hat.

Eine Kürzung des Ruhegehalts kann auch ausgesprochen werden, wenn das Dienstvergehen ganz oder teilweise vor dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand begangen wurde. Eine Zurückstufung darf unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 5 auch ausgesprochen werden, wenn das Verbleiben des Beamten im bisherigen Amt dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs

(1) Es darf nicht mehr ausgesprochen werden

1. ein Verweis, wenn seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als zwei Jahre vergangen sind,
2. eine Geldbuße oder eine Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts, wenn seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als drei Jahre vergangen sind, und
3. eine Zurückstufung, wenn seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als sieben Jahre vergangen sind.

(2) Bei Dienstvergehen gegen die Pflichten aus § 60 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes beträgt die Frist nach Absatz 1 Nummer 1 vier, nach Absatz 1 Nummer 2 sechs und nach Absatz 1 Nummer 3 acht Jahre.

(3) Die Fristen der Absätze 1 und 2 werden durch die Einleitung oder Ausdehnung des Disziplinarverfahrens, den Erlass einer Disziplinarverfügung oder die Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf nach § 34 Absatz 3 Satz 2 und § 37 Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes unterbrochen.

(4) Die Fristen der Absätze 1 und 2 sind für die Dauer des Widerspruchsverfahrens, des gerichtlichen Verfahrens, einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 22 oder der Mitwirkung des Personalrats gehemmt. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Beamtenverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Bei Dienstvergehen gegen die Pflichten aus § 60 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt für die Fristen § 15 Absatz 2 entsprechend.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „Der Kopfteil und die Entscheidungsformel einer abschließenden Entscheidung, mit der eine Zurückstufung ausgesprochen wurde, verbleiben in der Personalakte. Dabei sind nicht erforderliche personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.“
- bb) In Satz 6 wird das Wort „Rubrum“ durch das Wort „Kopfteil“ ersetzt und wird das Wort „gerichtlichen“ gestrichen.
6. In § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „den §§ 32 bis 34“ durch die Angabe „§ 32 oder § 33“ ersetzt.
7. In § 20 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Frist von“ durch die Wörter „im Einzelfall angemessene Frist von höchstens“ ersetzt.
8. § 27 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Durch Absatz 1 werden das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) und das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“
9. Die §§ 33 und 34 werden wie folgt gefasst:

„§ 33

Disziplinarverfügung

- (1) Disziplinarmaßnahmen werden durch Disziplinarverfügung ausgesprochen.
- (2) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen. Die Begründung muss mindestens enthalten:
1. die Tatsachen, die ein Dienstvergehen begründen,
 2. die anderen Tatsachen, die für die Entscheidung bedeutsam sind, und
 3. die Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind.
- (3) Bei den Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts muss in der Begründung zusätzlich dargestellt werden:
1. der persönliche und berufliche Werdegang des Beamten und
 2. der Gang des Disziplinarverfahrens.

(4) Im Fall des § 23 Absatz 1 kann wegen der Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrunde liegenden Urteile verwiesen werden.

§ 34

Disziplinarbefugnisse

(1) Jeder Dienstvorgesetzte ist zur Verhängung von Verweisen und Geldbußen gegen die ihm unterstellten Beamten befugt.

(2) Kürzungen der Dienstbezüge können festsetzen:

1. die oberste Dienstbehörde bis zum Höchstmaß und
2. die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zu einer Kürzung um 20 Prozent auf zwei Jahre.

(3) Kürzungen des Ruhegehalts bis zum Höchstmaß können die nach § 84 zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse zuständigen Dienstvorgesetzten festsetzen.

(4) Die Zurückstufung oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wird durch die oberste Dienstbehörde, die Aberkennung des Ruhegehalts durch die nach § 84 zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse zuständigen Dienstvorgesetzten ausgesprochen.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann durch allgemeine Anordnung ihre Befugnisse nach Absatz 2 Nummer 1 ganz oder teilweise auf nachgeordnete Dienstvorgesetzte und ihre Befugnisse nach Absatz 4 auf unmittelbar nachgeordnete Dienstvorgesetzte übertragen. Die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. § 17 Absatz 1 Satz 2 zweiter Teilsatz sowie Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.“

10. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder Disziplinarklage erheben“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder Disziplinarklage erheben“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder die Erhebung der Disziplinarklage“ gestrichen.

11. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Wiederaufgreifen des Verfahrens“.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen ist § 51 Absatz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Dienstvorgesetzte, der die Disziplinarverfügung

erlassen hat, über die Aufhebung oder Änderung einer unanfechtbaren Disziplinarverfügung zu entscheiden hat.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wird eine unanfechtbare Disziplinarverfügung auf Antrag aufgehoben und das Disziplinarverfahren eingestellt, ist § 76 entsprechend anzuwenden.“

12. § 38 wird wie folgt gefasst:

„ § 38

Zulässigkeit

(1) Die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde kann einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts erfolgen wird,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt wird, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,
3. bei einem Beamten auf Probe oder einem Beamten auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 37 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes erfolgen wird oder
4. durch sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.

Spricht die Behörde die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Entlassung aus oder wird der Beamte in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich zu einer Strafe verurteilt, die den Verlust der Rechte als Beamter zur Folge hat, so ist der Beamte vorläufig des Dienstes zu entheben, es sei denn, dass die vorläufige Dienstenthebung eine unbillige Härte für den Beamten zur Folge hätte.

(2) Gleichzeitig mit oder nach einer vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 kann die zuständige Behörde anordnen, dass bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge des Beamten einbehalten werden. Die Einbehaltung ist anzuordnen, wenn die vorläufige Dienstenthebung nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt. Die Einbehaltung nach Satz 2 soll in den ersten sechs Monaten mindestens 30, danach 50 Prozent der monatlichen Bezüge betragen und einen zuvor nach Satz 1 festgelegten Einbehalt nicht unterschreiten. Der sich aus der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung nach § 850c Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung ergebende unpfändbare Teil der monatlichen Bezüge ist jeweils zu belassen.

(3) Bei einem Ruhestandsbeamten können gleichzeitig mit oder nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu 30 Prozent seines Ruhegehalts einbehalten werden, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich die Aberkennung des Ruhegehalts erfolgen wird oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt wird, die den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamter zur Folge hat.

Die Einbehaltung ist anzuordnen, wenn die Behörde die Aberkennung des Ruhegehalts ausspricht oder der Ruhestandsbeamte in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich zu einer Strafe verurteilt wird, die den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamter zur Folge hat. Die Einbehaltung nach Satz 2 soll in den ersten sechs Monaten mindestens 20, danach 30 Prozent des monatlichen Ruhegehalts betragen und einen zuvor nach Satz 1 festgelegten Einbehalt nicht unterschreiten. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Bei der Aufnahme oder der Erweiterung einer Nebentätigkeit aus Anlass der vorläufigen Einbehaltung von Bezügen ist § 99 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, Satz 3 und Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes nicht anzuwenden. Einkünfte aus Nebentätigkeit, die zusammen mit den einbehaltenen Bezügen die zuletzt erhaltenen vollen Dienstbezüge übersteigen, sind auf die weiter gewährten Bezüge anzurechnen. Der Beamte ist auf Verlangen zur Auskunft über die Einnahmen aus seiner Nebentätigkeit verpflichtet.

(5) Die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde kann die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen sowie die Einbehaltung von Ruhegehalt jederzeit ganz oder teilweise aufheben.“

13. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „die Erhebung der Disziplinarklage“ durch die Wörter „den Erlass der Disziplinarverfügung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „rechtskräftigen“ durch das Wort „unanfechtbaren“ ersetzt.

14. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Verfall, Nachzahlung und Erstattung

(1) Die nach § 38 Absatz 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren unanfechtbar die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, die Aberkennung des Ruhegehalts oder eine Entlassung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 37 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes erfolgt ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren rechtskräftig eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 32 Absatz 1 Nummer 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat oder

4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 32 Absatz 2 eingestellt worden ist und die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Verfallen die einbehaltenen Bezüge nach Absatz 1 Nummer 1 und ist die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach § 10 Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 oder Nummer 2 ausgeschlossen, so hat der Beamte oder der Ruhestandsbeamte die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung an ihn gezahlten Bezüge zu erstatten. Verfallen die einbehaltenen Bezüge nach Absatz 1 Nummer 2 und wurde in sämtlichen in dem Verfahren ergangenen Entscheidungen eine Strafe verhängt, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter nach § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes oder nach § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes zu Folge hat, so hat der Beamte oder der Ruhestandsbeamte die seit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils an ihn gezahlten Bezüge zu erstatten. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 oder Satz 2 besteht nur, soweit die gezahlten Beträge den sich aus § 38 Absatz 2 Satz 4 ergebenden Betrag übersteigen. Sie entfällt, wenn eine Unterhaltsleistung nach § 80 gewährt wird.

(3) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § 38 Absatz 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§ 99 des Bundesbeamtengesetzes) angerechnet werden, die der Beamte aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist. Der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.“

15. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „oder Disziplinar Klage erheben“ gestrichen.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „oder die Erhebung der Disziplinar Klage“ gestrichen.

16. In der Überschrift des Teils 4 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.

17. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Disziplinar Klage“ durch die Wörter „der Klage gegen eine Disziplinarverfügung, durch die eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen wurde,“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit nach Landesrecht Regelungen zur Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen im Verfahren der Disziplinar Klage getroffen werden, gelten diese Regelungen auch für die in Absatz 2 Satz 2 genannten Verfahren.“

18. In § 49 werden die Wörter „Disziplinar Klage oder“ durch die Wörter „eine Disziplinarmaßnahme nach § 9 oder § 10 ausgesprochen oder gegen den“ ersetzt.

19. In der Überschrift des Teils 4 Kapitel 2 bis 4 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ jeweils durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.

20. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und der Wortlaut wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „übrigen“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von § 75 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung kann die Klage nach Ablauf von sechs Wochen seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden.“
21. Die §§ 53 bis 55 werden aufgehoben.
22. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
23. § 59 wird aufgehoben.
24. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit die Disziplinarverfügung rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Disziplinarverfügung und den etwaigen Widerspruchsbescheid auf. Ist ein Dienstvergehen erwiesen, kann das Gericht die Disziplinarverfügung unter Anwendung der Vorschriften über die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen auch aufrechterhalten oder zu Gunsten des Klägers ändern, wenn mit der gerichtlichen Entscheidung die Rechtsverletzung beseitigt wird. Im Übrigen bleibt § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung unberührt.“
25. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - c) In Satz 1 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
 - d) In Satz 2 werden die Wörter „oder die Erhebung der Disziplinar Klage“ gestrichen.
26. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Einstellung“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder durch Erhebung der Disziplinar Klage“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Frist kann auf Antrag des Dienstherrn verlängert werden, wenn dieser die Frist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.“

27. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.“

28. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird Absatz 2.

29. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2.

30. In der Überschrift des Teils 4 Kapitel 5 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.

31. § 71 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 6 wird das Wort „oder“ angefügt.
- b) In Nummer 7 werden nach dem Wort „können“ das Komma und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nummer 8 wird aufgehoben.

32. In § 73 Absatz 2 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.

33. In § 74 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „aufheben und die Disziplinaranzeige abweisen oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

34. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt“ durch die Wörter „die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts bestätigt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Erhebung der Disziplinaranzeige“ durch die Wörter „den Erlass der Disziplinarverfügung“ ersetzt.

35. In § 79 Absatz 3 werden die Wörter „Das Gericht“ durch die Wörter „Die für die Gewährung des Unterhaltsbeitrags zuständige Behörde“ und das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Unanfechtbarkeit“ ersetzt.
36. In § 80 Absatz 3 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze erreicht“ ersetzt.
37. In § 82 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ und die Wörter „im Sinne des § 33 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5“ durch die Wörter „im Sinne des § 17 Absatz 1 und des § 34 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und Absatz 5“ ersetzt.
38. § 83 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ und die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.
39. In § 84 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
40. § 85 wird wie folgt gefasst:

„ § 85

Übergangsbestimmungen

Auf vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 9] eingeleitete Disziplinarverfahren ist weiterhin das Bundesdisziplinargesetz in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 9] geltenden Fassung anzuwenden. Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.“

41. In § 86 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
42. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile vor Nummer 10 werden die Wörter „Verfahren über die Disziplinarklage mit dem Antrag auf“ durch die Wörter „Verfahren über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung, in der als Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist“ ersetzt.
 - bb) In den Zeilen nach Nummer 12 werden die Wörter „Verfahren über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung, in der als Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist“ gestrichen.
 - b) Nummer 61 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

In § 63 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Bundesdisziplinalgesetzes“ die Wörter „in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 9] geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 96 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesdisziplinalgesetzes“ die Wörter „in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 9] geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 105 werden nach dem Wort „Bundesdisziplinalgesetzes“ die Wörter „in der am... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 9] geltenden Fassung“ eingefügt.
3. In § 109 werden nach dem Wort „Bundesdisziplinalgesetzes“ die Wörter „in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 9] geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes

§ 1 Absatz 5 Satz 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Beamtenstatusgesetzes

In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sicherheit“ ein Komma und das Wort „Volksverhetzung“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

In § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sicherheit“ ein Komma und das Wort „Volksverhetzung“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 20g des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „durch Disziplinarurteil“ durch die Wörter „durch die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem Bundesdisziplinargesetz“ ersetzt.
2. In § 48 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ist gegen den Beamten Disziplinaranzeige erhoben worden“ durch die Wörter „ein Disziplinarverfahren, in dem voraussichtlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts erfolgen wird“ ersetzt.
3. In § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden jeweils nach dem Wort „Rechtsstaates“ ein Komma und das Wort „Volksverhetzung“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614) wird wie folgt geändert:

1. § 84 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. Erlass einer Disziplinarverfügung gegen eine Beamtin oder einen Beamten, mit der eine Zurückstufung oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ausgesprochen wird,“.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 78 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 78 Absatz 4“ ersetzt.
2. In § 85 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 78 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 78 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Beschleunigungsgebot ist ein elementarer Grundsatz des Disziplinarverfahrens. Durch eine rasche und effektive Ahndung der Dienstvergehen sollen das Ansehen des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit und Integrität der Verwaltung gestärkt werden. Zugleich sollen die von einem Disziplinarverfahren ausgehenden Belastungen für die betroffenen Beamtinnen und Beamten so kurz wie möglich gehalten werden.

Diesen Zielen wird das Disziplinarrecht umso besser gerecht, je schneller Disziplinarverfahren abgeschlossen werden. Bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Disziplinarverfahrens bei statusrelevanten Maßnahmen können in der Praxis jedoch mehrere Jahre vergehen. Dies ist insbesondere bei extremistischen Verfehlungen, die das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität der Verwaltung in besonderer Weise beeinträchtigen, schwer vermittelbar. Auch ist es schwer zu vermitteln, dass Personen, die das Grundprinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung offen ablehnen, mitunter mehrere Jahre bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens durch den öffentlichen Haushalt – und somit durch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler – weiterhin in beträchtlicher Höhe ihre Bezüge erhalten und diese auch nach Rechtskraft der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nicht zurückzahlen müssen.

Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht vor, dass Verfassungsfeinde schneller als bisher aus dem Dienst entfernt werden können, um die Integrität des Öffentlichen Dienstes sicherzustellen (Zeile 191 bis 193).

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt durch eine Reform des Bundesdisziplinargesetzes (BDG). Der Gesetzentwurf strebt eine Vereinfachung und Beschleunigung der Disziplinarverfahren bei statusrelevanten Maßnahmen, nicht aber die Absenkung der rechtsstaatlichen Standards an. Das Disziplinarverfahren ist ein umfassendes Erkenntnisverfahren, das mit Blick auf die möglichen statusrechtlichen Folgen für die Beamtinnen und Beamten rechtsstaatlich geboten ist. Die Unschuldsvermutung, die Beweislast im Sinne einer behördlichen Darlegungs- und Feststellungslast hinsichtlich des Dienstvergehens und die Gewähr rechtlichen Gehörs, effektiven Rechtsschutzes und eines fairen Verfahrens bilden den rechtsstaatlichen Kern des Disziplinarverfahrens, der unbedingt zu erhalten ist.

Die vorgesehenen Änderungen des BDG fokussieren sich in Umsetzung des Koalitionsvertrags auf die Entfernung aus dem öffentlichen Dienst als schärfste Disziplinarmaßnahme bei Verstößen gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht als besonders schwerem Dienstvergehen. Der Gesetzentwurf verfolgt insgesamt aber auch aus systematischen Gründen einen umfassenden Beschleunigungsansatz, der alle Disziplinarmaßnahmen und Dienstvergehen erfasst. Dies ist angesichts der auch bei anderen Dienstvergehen sehr lange dauernden Disziplinarverfahren geboten.

Innerhalb des bestehenden disziplinarrechtlichen Systems sind die Beschleunigungsmöglichkeiten begrenzt. Das Beschleunigungsgebot des § 4 BDG und dessen zahlreiche Ausprägungen in den unterschiedlichen Regelungskontexten des BDG lassen eine weitergehende zeitliche Straffung der Disziplinarverfahren nur in sehr begrenztem Umfang zu.

Signifikante Beschleunigungseffekte lassen sich hingegen durch eine Ausweitung der behördlichen Disziplinarbefugnis erreichen. Wie die übrigen Disziplinarmaßnahmen sollen

künftig auch die Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts als schärfste Disziplinarmaßnahmen mittels Disziplinarverfügung ausgesprochen werden. Das langwierige Verfahren der Disziplinar Klage, welches die Disziplinarbehörde bisher vor dem Verwaltungsgericht erheben muss, um gegen die Beamtin oder den Beamten eine Zurückstufung oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder gegen eine Ruhestandsbeamtin oder einen Ruhestandsbeamten eine Aberkennung des Ruhegehalts zu erreichen, wird dadurch abgelöst.

Bei besonders gravierenden Verfehlungen kann das Beamtenverhältnis auch aus anderen Gründen enden. Dies gilt insbesondere bei strafrechtlichen Verurteilungen. Unter den Voraussetzungen des § 41 BBG oder § 24 BeamtStG tritt bei Freiheitsstrafen – im Regelfall von mindestens einem Jahr, bei einzelnen Straftatbeständen bereits von mindestens sechs Monaten – unmittelbar der Verlust der Beamtenrechte ein. Eines auf Entfernung gerichteten Disziplinarverfahrens bedarf es in diesem Fall nicht mehr, ein laufendes Disziplinarverfahren ist einzustellen.

Der Vorrang des Strafverfahrens gegenüber dem Disziplinarverfahren rückt die außerhalb des BDG liegenden Mechanismen zur Beendigung des Beamtenverhältnisses in den Vordergrund. Mit dem Gesetzentwurf soll daher zugleich der Beschluss der 218. Innenministerkonferenz zur Aufnahme des Straftatbestands der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG umgesetzt werden. Künftig soll bei einer Volksverhetzung bereits eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zum Verlust der Beamtenrechte führen. Für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten ist eine parallele Änderung des § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG vorgesehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht folgende Schwerpunkte vor:

1. Umfassende behördliche Disziplinarbefugnis, Fortfall der Disziplinar Klage

Um eine Beschleunigung der Disziplinarverfahren zu erreichen, sollen künftig sämtliche Disziplinarmaßnahmen durch Disziplinarverfügung ausgesprochen werden (Artikel 1 § 33 des Gesetzentwurfs).

Ein wesentlicher Grund für die lange Dauer von Disziplinarverfahren liegt darin, dass die Disziplinarbehörden Entfernungen und andere statusrelevante Maßnahmen nicht selbst aussprechen dürfen, sondern über eine Disziplinar Klage eine gerichtliche Entscheidung beantragen müssen (gerichtliche Disziplinarbefugnis). Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist die Berufung stets zulässig, so dass in der Regel ein dreistufiger Entscheidungsprozess besteht: Gelangt die Disziplinarbehörde im Rahmen des behördlichen Disziplinarverfahrens zu der Überzeugung, dass eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts erforderlich ist, hat sie vor dem Verwaltungsgericht Disziplinar Klage zu erheben (§ 34 Absatz 1 BDG geltender Fassung). Das Verwaltungsgericht entscheidet im Rahmen einer eigenständigen, vom Antrag des Dienstherrn unabhängigen Disziplinarbefugnis über die Klage und spricht gegebenenfalls die erforderliche Disziplinarmaßnahme auf Grund einer eigenen Bemessungsentscheidung nach § 13 BDG geltender Fassung (erstmalig) aus. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts über eine Disziplinar Klage steht den Beteiligten stets zulassungsfrei die Berufung beim Oberverwaltungsgericht zu (§ 64 Absatz 1 BDG geltender Fassung).

Mit dem vorgesehenen Wechsel zur umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis können die Disziplinarbehörden selbst sämtliche Disziplinarmaßnahmen aussprechen. Durch die Vorverlagerung der Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme auf die behördliche Ebene ist ein schnellerer Abschluss des Disziplinarverfahrens möglich: Lässt die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Disziplinarverfügung in Bestandskraft erwachsen, findet eine gerichtliche Befassung mit der Disziplinarmaßnahme in diesen Fällen schon nicht mehr statt. Erhebt die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte hingegen Anfechtungsklage, prüft das Verwaltungsgericht die Disziplinarverfügung. Da die schärfsten Disziplinarmaßnahmen der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts als gebundene Entscheidungen ausgestaltet sind, unterliegt die Disziplinarverfügung mangels Beurteilungs- und Ermessensspielräumen der Verwaltung der gerichtlichen Vollkontrolle. Effektiver nachgelagerter Rechtsschutz wird hierdurch sichergestellt. Die Berufung gegen das Urteil steht den Beteiligten zu, wenn diese durch das Verwaltungsgericht oder das Obergericht wegen des Vorliegens eines der Zulassungsgründe nach § 124 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zugelassen wird. Wird die Berufung nicht zugelassen, ergibt sich eine Verkürzung des Entscheidungsprozesses, die zu einer deutlichen Beschleunigung führt.

Verfassungsrechtliche Zweifel an dem Modell der umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis bestehen seit der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Landesdisziplinalgesetz Baden-Württemberg (BVerfG, Beschluss vom 14.1.2020 – 2 BvR 2055/16 –) nicht mehr. Das in Baden-Württemberg seit über zehn Jahren praktizierte Modell der umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis ist auf den Bund übertragbar („Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch Verwaltungsakt – Zur Möglichkeit der Einführung einer bundesgesetzlichen Regelung entsprechend den §§ 31, 38 Landesdisziplinalgesetz Baden-Württemberg“, Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 7.10.2020 – WD 6 – 3000 – 080/20).

Die umfassende behördliche Disziplinarbefugnis stärkt die Personalhoheit und -verantwortung der Dienststellen und erweist sich auch als systematisch stimmig. Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme mittels Disziplinarverfügung erfolgt bereits nach geltender Rechtslage im Bereich der unteren Disziplinarmaßnahmen (Ausspruch eines Verweises, einer Geldbuße oder der Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts), ist dem Disziplinarrecht also nicht fremd. Auch werden andere statusrelevante Personalentscheidungen wie die Entlassung nach den §§ 32ff. BBG oder die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§§ 44 ff. BBG) durch Verwaltungsakt ausgesprochen. Ferner erfolgt auch bei Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf die Entlassung mittels Verwaltungsakt (§§ 37 und 43 BBG).

Bereits im Zuge des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 9. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1510) wurde das Disziplinarrecht verfahrensrechtlich von dem Strafprozessrecht gelöst und an das allgemeine Verwaltungsverfahrens- und -prozessrecht angenähert. Die volle behördliche Disziplinarbefugnis führt diesen seit Jahrzehnten andauernden Prozess konsequent weiter und stellt das Disziplinarrecht in die Zeit.

2. Ausgestaltung der Berufung als Zulassungsberufung

Als Konsequenz der umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis wird die Berufung als Zulassungsberufung ausgestaltet.

Im geltenden System der Disziplinarbefugnis ist die Zulassungsfreiheit der Berufung (§ 64 Absatz 1 BDG geltender Fassung) geboten, um eine gerichtliche Überprüfung

der erstmalig durch das Verwaltungsgericht ausgesprochenen Disziplinarmaßnahme zu ermöglichen.

Mit der Einbeziehung auch statusrelevanter Disziplinarmaßnahmen in die behördliche Disziplinarbefugnis entfällt demgegenüber die Notwendigkeit einer zulassungsfreien Berufung, weil die behördliche Entscheidung bereits durch das Verwaltungsgericht im Wege einer umfassenden Vollkontrolle der Behördenentscheidung geprüft wurde; effektiver nachgelagerter Rechtsschutz gegen die disziplinarbehördliche Entscheidung ist daher bereits durch die verwaltungsgerichtliche Befassung sichergestellt. Dadurch wird die Rechtsweggarantie des Artikel 19 Absatz 4 GG gewährleistet; ein Instanzenzug wird durch diese Vorschrift nicht vorgegeben.

Die Zulassungspflicht der Berufung ist bei der umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis systematisch stimmig. Bereits nach geltender Rechtslage steht den Beteiligten gegen Urteile des Verwaltungsgerichts, die eine Disziplinarverfügung zum Gegenstand haben, die Berufung nur zu, wenn diese durch das Verwaltungsgericht oder das Oberverwaltungsgericht zugelassen wird (§ 64 Absatz 2 BDG geltender Fassung). Die Zulassungspflicht der Berufung in Disziplinarsachen entspricht zudem den verwaltungsprozessualen Prinzipien des § 124 VwGO und ist somit Folge der Anpassung des Disziplinargerichtsverfahrens an das allgemeine Verwaltungsprozessrecht.

3. Konkretisierung der Bemessungstatbestände für Disziplinarmaßnahmen

Die Bemessung der Disziplinarmaßnahme ist in Ermangelung konkretisierender gesetzlicher Vorgaben jenseits der allgemeinen Bemessungskriterien (Schwere des Dienstvergehens, der Vertrauensbeeinträchtigung und des Persönlichkeitsbilds) im Schwerpunkt richterrechtlich ausgeprägt. Der Gesetzentwurf sieht erstmals ein gesetzliches System für die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen vor, das auf der Rechtsprechung basiert (Artikel 1 § 13 des Gesetzentwurfs). Der hierdurch geschaffene Rechtsrahmen soll den Disziplinarbehörden eine stärkere Orientierung bei der Bemessungsentscheidung geben und hierdurch auf eine einheitlichere Handhabung des Disziplinarrechts hinwirken. Zudem schaffen die gesetzlichen Vorgaben die notwendige Kontrolldichte für die gerichtliche Prüfung der behördlichen Verfügung.

Die Ausgestaltung der Bemessungstatbestände orientiert sich an den Regelungen des Landesdisziplinargesetzes Baden-Württemberg, welche Gegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 14.1.2020 – 2 BvR 2055/16 –) waren.

Maßgebliches Kriterium für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme soll wie bisher die Schwere des Dienstvergehens sein, wobei die Bemessung anhand von drei Schweregraden erfolgt: Während Verweis und Geldbuße ein leichtes Dienstvergehen erfordern, setzen die Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts und die Zurückstufung ein mittelschweres Dienstvergehen voraus. Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts sind nur bei einem schweren Dienstvergehen zulässig. Die Geldbuße kann zudem auch bei einem mittelschweren, die Zurückstufung bei einem schweren Dienstvergehen in Betracht kommen.

Weiterhin soll es für die Maßnahmenbemessung auf das Maß ankommen, in dem die Beamtin oder der Beamte durch das Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung beeinträchtigt hat. Während die Bemessungsgesichtspunkte des Vertrauensverlusts für die schärfsten Disziplinarmaßnahmen der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aber-

kennung des Ruhegehalts in § 13 Absatz 2 BDG geltender Fassung bereits vorgegeben sind, soll für die anderen Disziplinarmaßnahmen das jeweils erforderliche Maß der Vertrauensbeeinträchtigung erstmals normiert werden. Vorgesehen sind fünf Grade des Maßes der Vertrauensbeeinträchtigung und zwei Grade des Maßes des Ansehensverlustes: Ein Verweis soll eine geringfügige, eine Geldbuße eine nicht nur geringfügige und eine Kürzung der Bezüge eine erhebliche Beeinträchtigung des Vertrauens erfordern. Für die Kürzung des Ruhegehalts gilt Entsprechendes. Eine Zurückstufung soll nur zulässig sein, wenn das Vertrauen nachhaltig erschüttert ist. Hat der Dienstherr das Vertrauen in die Beamtin oder den Beamten durch das Dienstvergehen endgültig verloren, ist sie oder er – wie schon bisher nach § 13 Absatz 2 Satz 1 BDG geltender Fassung – aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Entsprechendes gilt für die Aberkennung des Ruhegehalts bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten.

Disziplinarmaßnahmen haben in der Regel zum Ziel, die Beamtinnen und Beamten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten anzuhalten. Für den Verweis, die Geldbuße, die Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts sowie die Zurückstufung soll die Pflichtenmahnung als ermessenslenkender Zweck in den gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich genannt werden. Hierdurch erhalten die Gerichte einen Maßstab zur Kontrolle der Ermessensausübung.

Schließlich ist – wie schon nach § 13 Absatz 1 Satz 3 BDG geltender Fassung – das Persönlichkeitsbild der Beamtin oder des Beamten als übergreifender Bemessungsaspekt zu berücksichtigen, der sich sowohl auf die gesetzlich vorgesehenen Bemessungsgesichtspunkte der einzelnen Disziplinarmaßnahmen (insbesondere die Schwere des Dienstvergehens) als auch auf die Ermessensausübung auswirken kann.

4. Ausweitung vorläufiger Maßnahmen

Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte haben nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Wie schon die Disziplarklage so hat auch der Ausspruch der Disziplinarmaßnahme mittels Disziplinarverfügung zunächst keine Auswirkungen auf den Beamtenstatus und den hiermit verknüpften Alimentationsanspruch, wenn die Beamtin oder der Beamte form- und fristgerecht Widerspruch und/oder Anfechtungsklage gegen die Disziplinarverfügung einlegt. Hat die Beamtin oder der Beamte jedoch durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren, ist für eine weitere Dienstausbübung kein Raum und es ist dem Dienstherrn auch nicht zuzumuten, die vollen Dienstbezüge weiter zu zahlen.

Nach geltender Rechtslage kann die Disziplinarbehörde eine Beamtin oder einen Beamten jederzeit ab Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben und bis zu 50 Prozent der monatlichen Bezüge einbehalten, wenn die Beamtin oder der Beamte voraussichtlich aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen ist. Diese Ermessensentscheidung soll sich künftig mit dem Erlass der Disziplinarverfügung auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zu einer gebundenen Entscheidung verdichten (Artikel 1 § 38 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs). Die Beamtin oder der Beamte ist daher zwingend des Dienstes zu entheben, sobald die Disziplinarbehörde gegenüber der Beamtin oder dem Beamten die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ausspricht. Zugleich ist der Einbehalt von Teilen der Bezüge oder – wenn gegenüber einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten die Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen wird – des Ruhegehalts zwingend anzuordnen.

5. Korrektur finanzieller Fehlanreize bei Entfernungen aus dem Beamtenverhältnis

Werden Teile der Beamtenbezüge oder des Ruhegehalts vorläufig einbehalten, verfallen diese unter den Voraussetzungen des § 40 BDG geltender Fassung. Die Regelung soll für Fälle, in denen die Beamtin oder der Beamte aufgrund eines Verstoßes gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht aus dem Dienst entfernt wird, durch einen Anspruch auf Rückerstattung der seit der Zustellung der Disziplinarverfügung auf Entfernung oder Aberkennung des Ruhegehalts bis zum unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens fortgezählten Bezügebestandteile ergänzt werden (Artikel 1 § 40 Absatz 2 des Gesetzentwurfs). Gleiches soll gelten, wenn gegen die Beamtin, den Beamten, die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten in einem sachgleichen Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter nach § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes oder § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes zur Folge hat.

Der Rückerstattungsanspruch korrigiert finanzielle Fehlanreize, die dadurch entstehen können, dass die Beamtinnen und Beamten den Abschluss des Disziplinarverfahrens oder des Strafverfahrens nur deshalb hinauszögern, um die partielle Fortalimentation möglichst lange zu erhalten. Er dient somit ebenfalls der Beschleunigung der Disziplinarverfahren.

6. Sicherung und Stärkung der Rechte der Beamtinnen und Beamten

Im behördlichen Disziplinarverfahren sind die Beamtinnen und Beamten durch eine Reihe von Anhörungs- und anderen Verfahrensrechten besonders geschützt. Außerdem steht ihnen auch künftig mindestens eine volle gerichtliche Tatsacheninstanz zur Verfügung, zudem ist die Revision zum Bundesverwaltungsgericht eröffnet. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf weitere Maßnahmen vor, die die Rechte der Betroffenen innerhalb des Disziplinarverfahrens sichern und stärken:

- Erweiterte Möglichkeiten des Wiederaufgreifens des behördlichen Verfahrens unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 51 VwVfG (Artikel 1 § 36 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs).
- Schaffung eines Restitutions- und Entschädigungsanspruchs in Entsprechung zu § 76 BDG geltender Fassung, wenn im Zuge des Wiederaufgreifens des behördlichen Verfahrens eine unanfechtbare Disziplinarverfügung aufgehoben und das Disziplinarverfahren nachträglich eingestellt wird (Artikel 1 § 36 Absatz 3 des Gesetzentwurfs).
- Erhalt und Ausweitung des Widerspruchsverfahrens auf sämtliche Disziplinarmaßnahmen als Instrument der Selbstkontrolle der Verwaltung, sofern die Disziplinarverfügung nicht von der obersten Dienstbehörde erlassen worden ist (§ 41 BDG geltender Fassung). Dem Beschleunigungsgebot soll durch eine verkürzte Frist für die Erhebung der Untätigkeitsklage Rechnung getragen werden (Artikel 1 § 52 Satz 2 des Gesetzentwurfs).
- Beibehaltung der gestuften Disziplinarbefugnisse innerhalb der Behördenhierarchie (Artikel 1 § 34 des Gesetzentwurfs) zur Absicherung des Vier-Augen-Prinzips und der Neutralität der behördlichen Entscheidung.
- Neben der Änderung des BDG sieht der Gesetzentwurf die Aufnahme des Straftatbestands der Volksverhetzung in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamStG und in § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG vor. Künftig soll eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten wegen Volksverhetzung unmittelbar zum Verlust der Beamtenrechte führen. Den in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamStG und § 41 Absatz 1 Satz 1

Nummer 2 BBG aufgeführten Straftatbeständen ist gemein, dass ihre Begehung geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der Beamtinnen und Beamten und das Ansehen des öffentlichen Dienstes in besonderer Weise zu schädigen. Auch bei der Volksverhetzung setzt sich die Beamtin oder der Beamte in bewussten Widerspruch zu den Werten, die sie oder er als Beamtin oder Beamter verteidigen soll. Die Rechtsfolge des Verlustes der Beamtenrechte tritt mit Rechtskraft des Strafurteils ein. Eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bedarf es in diesem Fall nicht.

III. Alternativen

Innerhalb des bestehenden Disziplinarclagesystems sind die Beschleunigungsmöglichkeiten begrenzt. Das für das behördliche und gerichtliche Verfahren gleichermaßen geltende Beschleunigungsgebot hat bereits in zahlreichen Normierungsbereichen des BDG konkrete Ausprägungen erhalten. Eine weitergehende Beschleunigung der Disziplinarverfahren wäre im geltenden System nur mit erheblichen systematischen Umbrüchen oder zu Lasten des Schutzniveaus für die Beamtinnen und Beamten möglich.

Weitergehende, über die Gesamtdauer der Disziplinarverfahren jedoch nicht signifikante Beschleunigungseffekte ließen sich gegebenenfalls durch die Zentralisierung der behördlichen Disziplinarbefugnisse sowie den Wegfall des Widerspruchsverfahrens erreichen. Allerdings dienen sowohl die innerhalb des Verwaltungsaufbaus abgestuften Disziplinarbefugnisse (§§ 33, 34 BDG geltender Fassung sowie Artikel 1 § 34 des Gesetzentwurfs) als auch das behördliche Vorverfahren der exekutiven Selbstkontrolle und somit dem Schutz der Beamtin oder des Beamten vor Interessenkollisionen und fehlerhaften oder unsachgemäßen Entscheidungen. Angesichts der sozialen wie wirtschaftlichen Folgen statusrelevanter Disziplinarmaßnahmen soll diesem Aspekt daher der Vorrang vor den mit einem Wegfall möglicherweise zu erzielenden weiteren Beschleunigungseffekten gegeben werden.

- Das von Beteiligungs- und Vorlageerfordernissen geprägte System der abgestuften Disziplinarbefugnisse trägt über das Vier-Augen-Prinzip zur Intensivierung des Schutzniveaus der betroffenen Beamtinnen und Beamten bei, sichert die gebotene Neutralität und gewährleistet das objektive staatliche Interesse an einer recht- und zweckmäßigen Wahrnehmung der Disziplinarbefugnisse. Die Beteiligung der höheren Verwaltungsebenen ermöglicht diesen zudem die frühzeitige Steuerung des Disziplinarverfahrens. Zudem können etablierte Strukturen in den höheren Verwaltungsebenen erhalten bleiben, die über langjähriges Praxiswissen verfügen und zu einer einheitlichen Rechtsanwendung beitragen können. Bei den unmittelbaren Dienstvorgesetzten kann hingegen das Erfahrungswissen fehlen, da insbesondere statusrelevante Disziplinarmaßnahmen in der Praxis der einzelnen Behörden in aller Regel nur sehr selten relevant werden.
- Auch das Widerspruchsverfahren vor Erhebung der Klage der Beamtin oder des Beamten gegen eine Disziplinarverfügung (§ 41 BDG geltender Fassung sowie Artikel 1 § 41 des Gesetzentwurfs) soll erhalten bleiben und die Position der Beamtinnen und Beamten stärken. Das Widerspruchsverfahren eröffnet den Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit, ihre Einwände nach Erlass der Disziplinarverfügung und vor Klageerhebung abschließend in einem behördlichen Verfahren vorzubringen. Auch das Widerspruchsverfahren dient somit der exekutiven Selbstkontrolle und dem Schutz der Beamtinnen und Beamten. Dem Interesse an einem beschleunigten Abschluss der Disziplinarverfahren soll durch eine verkürzte Frist für die Erstellung des Widerspruchsbescheids Rechnung getragen werden (Artikel 1 § 52 des Gesetzentwurfs).

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Bundesdisziplinargesetz (Artikel 1), das Postpersonalrechtsgesetz (Artikel 4), das Bundesbeamtengesetz (Artikel 6), das Beamtenversorgungsgesetz (Artikel 7) und das Bundespersonalvertretungsgesetz (Artikel 8) folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen. Die genannten Rechtsgebiete sind Teil des Rechts des öffentlichen Dienstes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Deutsche Richtergesetz (Artikel 2) folgt aus Artikel 98 Absatz 1 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Die Gesetzgebungskompetenz für die Bundesnotarordnung (Artikel 3) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Beamtenstatusgesetz (Artikel 5) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Insbesondere ist der Bereich des Disziplinarrechts nicht durch europäische Rechtsakte vorgeprägt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Ausspruch sämtlicher Disziplinarmaßnahmen mittels Verwaltungsakt bedeutet für die Disziplinarbehörden eine erhebliche Rechtsvereinfachung. Die Handlungsform des Verwaltungsaktes ist den Disziplinarbehörden bereits im Bereich der unteren Disziplinarmaßnahmen, welche statistisch weit überwiegend verhängt werden, bekannt und liegt einer Vielzahl weiterer Personalentscheidungen im Beamtenrecht zugrunde. Demgegenüber tun sich vor allem kleinere Behörden mit dem Instrument der Disziplinaranzeige schwer, weil Disziplinarverfahren auf Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts nicht zum Tagesgeschäft der Behörden zählen. Die Disziplinaranzeige und die sich daran anschließenden Besonderheiten des Verwaltungsprozesses lösen daher im (seltenen) Bedarfsfall erhebliche Einarbeitungsprozesse aus.

Der Gesetzentwurf konzentriert sich auf punktuelle Änderungen des BDG unter Erhalt des in der Praxis seit Jahrzehnten angewandten Normgefüges. Auch unter diesem Aspekt ist mit dem Gesetzentwurf mit keinem signifikanten Einarbeitungs- und Umstellungsaufwand in der Rechtspraxis zu rechnen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Indikatoren und Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sind durch das Regelungsvorhaben nicht betroffen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der zwingend vorgesehene Einbehalt von Bezügen und Ruhegehalt nach Erlass der Disziplinarverfügung auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts sowie der Rückerstattungsanspruch der nach Erlass der Disziplinarverfügung fortgezahlten Teilbezüge im Fall der Unwürdigkeit eines Unterhaltsbeitrags beschränken

sich auf wenige Einzelfälle und führen zu einer vernachlässigbaren Reduzierung der Besoldungsausgaben im Bundeshaushalt.

Die Entlastungswirkungen sind nicht konkret bezifferbar. Sie sind abhängig von der Fallzahl der geführten Verfahren, der Höhe der Bezüge im konkreten Einzelfall, den vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen der konkret von der Disziplinarmaßnahme betroffenen Person, insbesondere von Unterhaltsleistungen an Kinder, sowie weiteren Aspekten zur Bemessung eines angemessenen Lebensunterhalts, der Dauer des gerichtlichen Verfahrens sowie – im Fall der Rückerstattung – der tatsächlichen Einbringlichkeit der Forderungen.

4. Erfüllungsaufwand

Aus dem Regelungsvorhaben ergibt sich für den Bund Erfüllungsaufwand in vernachlässigbarem Umfang (unter 10 000 Euro).

Durch das Regelungsvorhaben soll künftig ein behördliches Vorverfahren auch für Disziplinarverfügungen erforderlich sein, die eine Zurückstufung, Entfernung oder Aberkennung des Ruhegehalts zum Gegenstand haben. Ausweislich der durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat geführten Disziplinarstatistik ist jährlich mit geringen Fallzahlen, in denen ein Widerspruchsverfahren geführt wird, zu rechnen.

5. Weitere Kosten

Durch den Fortfall des Instituts der Disziplinaranzeige und die Zulassungspflichtigkeit der Berufung entstehen für die Gerichte der Länder nicht näher bezifferbare Entlastungen in geringem Umfang. Die nach dem BDG jährlich geführten gerichtlichen Disziplinaranzeigeverfahren bewegen sich in einem niedrigen zweistelligen Bereich (2021: 25 Fälle).

Weitere Kosten, insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft oder Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, entstehen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für die Wirtschaft oder für Verbraucherinnen und Verbraucher. Das Vorhaben hat weder demografische Auswirkungen noch Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Das Regelungsvorhaben steht in keinem Zusammenhang mit gleichstellungsrelevanten Fragen und hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

VII. Befristung; Evaluierung

Der grundlegende Wechsel von dem Modell der Disziplinaranzeige auf die umfassende behördliche Disziplinarbefugnis kann nur dauerhaft erfolgen. Eine Befristung würde dem Ziel einer dauerhaften Beschleunigung der Disziplinarverfahren zuwiderlaufen und ist daher nicht vorgesehen.

Eine Evaluierung ist nicht erforderlich. Die umfassende behördliche Disziplinarbefugnis ist seit über zehn Jahren im Land Baden-Württemberg erprobt. Praktische Schwierigkeiten oder Nachsteuerungsbedarf im Landesdisziplinarrecht Baden-Württemberg haben sich im Zusammenhang mit der Abschaffung des Instituts der Disziplinaranzeige und dem Wechsel zur umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis nicht ergeben. Die Dauer der Disziplinarverfahren – und somit auch die angestrebten Beschleunigungseffekte – werden im Rahmen der jährlich durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat in der Bundesverwaltung erhobenen Disziplinarstatistik erfasst und nachgehalten. Eine Evaluierung ist

schließlich auch nicht aus anderen Gründen geboten. Es entstehen keine Haushaltsausgaben oder Erfüllungsaufwand. Unbeabsichtigte Nebenwirkungen der vorgesehenen Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesdisziplinargesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu den redaktionellen Anpassungen der Inhaltsübersicht wird auf die Begründungen zu den Nummern 9, 11, 14, 16, 19, 21, 23 und 30 verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 10 Absatz 3)

§ 10 Absatz 3 BDG geltender Fassung wird redaktionell überarbeitet und neu strukturiert. In Satz 4 Nummer 2 wird ein zusätzlicher Ausschlussgrund für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags vorgesehen. Danach ist der Unterhaltsbeitrag – neben der Unwürdigkeit (Nummer 1) und der fehlenden Bedürftigkeit (Nummer 3) – zwingend zu versagen, wenn die Beamtin oder der Beamte einen Verstoß gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht begangen hat und sie oder er deshalb mit bestandskräftiger Disziplinarverfügung aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden ist.

Zu Satz 1

Die Regelung über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis entspricht § 10 Absatz 3 Satz 1 BDG geltender Fassung.

Zu Satz 2

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 3 Satz 3 BDG geltender Fassung. Die Verlängerungsmöglichkeit der Gewährung des Unterhaltsbeitrags soll aus systematischen Gründen als neuer Satz 2 unmittelbar an die Grundgewährungsvorschrift des Satzes 1 anschließen.

Zu Satz 3

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 3 Satz 4 BDG und verweist für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags auf die besonderen Regelungen des § 79 BDG.

Zu Satz 4

Satz 4 enthält Ausschlussgründe für die Gewährung des Unterhaltsbeitrags. Im Rahmen der Neuordnung soll klarer zudem Ausdruck kommen, dass es sich bei dem Ausschluss der Unterhaltsbeitragsgewährung nicht um eine Ermessensvorschrift handelt. Die Verwendung des Wortes „kann“ in § 10 Absatz 3 Satz 2 BDG geltender Fassung ist insofern missverständlich. Nach herrschender Meinung räumt das Gesetz trotz des Wortlauts („kann“) nach seinem Zweck für die Ausnahmeentscheidung kein Ermessen ein. Die Kann-Bestimmung bezeichnet nur eine rechtliche Möglichkeit, so dass bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale der Unterhaltsbeitrag auszuschließen oder – bei eingeschränkter Bedürftigkeit – zu reduzieren ist.

Als Konsequenz der Ausgestaltung als gebundene Entscheidung soll der Ausschluss der Gewährung des Unterhaltsbeitrags als Rechtsfolge unmittelbar durch das Gesetz eintreten und nicht erst im Rahmen der Entfernungsentscheidung („ist ausgeschlossen“ statt „kann in der Entscheidung ausgeschlossen werden“).

Zu Nummer 1

Der Ausschluss der Unterhaltsbeitragsgewährung wegen Unwürdigkeit entspricht § 10 Absatz 3 Satz 2 BDG geltender Fassung (1. Variante).

Zu Nummer 2

Neben dem Ausschluss des Unterhaltsbeitrags wegen Unwürdigkeit, der sich aus besonderen Umständen in der Person oder in dem Tatverhalten der Beamtin oder des Beamten ergibt, (BVerwG, Urteil vom 23.5.2006 – 1 D 18/05 –), soll als weiterer Ausschlussgrund die Versagung des Unterhaltsbeitrags wegen eines Verstoßes gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht des § 60 Absatz 1 Satz 3 BBG hinzutreten. Eine Versagung des Unterhaltsbeitrags ist daher auch dann zwingend, wenn die Beamtin oder der Beamte einen Verstoß gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht begangen hat und sie oder er deshalb mit bestandskräftiger Disziplinarverfügung aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden ist.

Auch in diesen Fällen liegen besondere Umstände vor, die nach der Art und dem Gewicht des Fehlverhaltens sowie nach der Persönlichkeit der Beamtin oder des Beamten und dem Maß der Schuld jeden Grund für eine nachwirkende Fürsorgepflicht des Dienstherrn entfallen lassen. Die Verfassungstreuepflicht zählt zu den Grundpflichten des Beamtentums und ist rechtliche Grundbedingung des beamtenrechtlichen Treue- und Dienstverhältnisses. Wiegt der Verstoß so schwer, dass die Beamtin oder der Beamte aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen ist, indiziert dies ein besonders treuwidriges Verhalten. Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der durch einen zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führenden Verstoß gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht zeigt, dass sie oder er den Staat und dessen freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnt, kann von eben diesem Staat keine über das Beamtenverhältnis hinausdauernde Fürsorge erwarten.

Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis muss auf dem Verstoß gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht beruhen, bei mehreren Dienstvergehen muss dieses Dienstvergehen also das tragende Dienstvergehen sein, das für die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis maßgeblich ist.

Zu Nummer 3

Der Ausschluss der Unterhaltsbeitragsgewährung wegen fehlender Bedürftigkeit entspricht § 10 Absatz 3 Satz 2 geltender Fassung (2. Variante). Mit der einschränkenden Konjunktion „soweit“ wird bei der Entscheidung über die Unterhaltsbeitragsgewährung ein Spielraum eröffnet, die Gewährung ganz oder nur teilweise zu versagen. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags ist daher in dem Maß zu versagen, in dem es an der Bedürftigkeit fehlt.

Zu Nummer 3 (§ 13)

In § 13 des Gesetzentwurfs werden die Kriterien für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme konkretisiert. Dies ist notwendig, da sich die Rolle der Gerichte infolge der vorgesehenen Ausweitung der behördlichen Disziplinarbefugnis bei sämtlichen Disziplinarmaßnahmen auf eine nachgelagerte Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen soll daher nicht mehr in dem Maß wie bisher der richterrechtlichen Ausfüllung überlassen werden, um die notwendige Kontrolldichte für die gerichtliche Prüfung der Disziplinarverfügung herzustellen. Daher sollen die Voraussetzungen für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen für die Disziplinarbehörden klarer gefasst und abgestuft werden. Die Disziplinarbehörden erhalten hierdurch einen Orientierungsrahmen, dessen flexible und abstrakte Kriterien im Laufe der praktischen Anwendung weiter an Kontur gewinnen werden und der eine einheitlichere Handhabung des Disziplinarrechts ermöglichen soll.

Das vorgesehene Bemessungssystem basiert auf den bekannten Bemessungsregelungen des § 13 BDG geltender Fassung einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsprechung. Zudem soll auf die Zwecke des Disziplinarrechts zurückgegriffen werden.

Absatz 1 benennt die allgemeinen Bemessungskriterien für die Disziplinarmaßnahme (Schwere des Dienstvergehens, Vertrauensverlust, Persönlichkeitsbild). Die Regelungen entsprechen § 13 Absatz 1 Satz 2 bis 4 BDG geltender Fassung.

Der neu eingefügte Absatz 2 konkretisiert die Bemessungskriterien für den Verweis, die Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts sowie die Zurückstufung. Die Disziplinarmaßnahmen sind wie bisher als Ermessensentscheidungen ausgestaltet (§ 13 Absatz 1 Satz 1 BDG geltender Fassung).

Maßgebliches Kriterium für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme soll – wie bisher nach § 13 Absatz 1 Satz 2 BDG geltender Fassung – die Schwere des Dienstvergehens sein. Allerdings soll die Bemessung der Disziplinarmaßnahme anhand der Schwere durch drei Schweregrade von Dienstvergehen stärker ausdifferenziert werden: Verweis und Geldbuße erfordern danach ein leichtes Dienstvergehen (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2), wobei die Geldbuße auch den Orientierungsrahmen für mittelschwere Dienstvergehen eröffnet. Die Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts und die Zurückstufung (Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5) setzen ein mittelschweres Dienstvergehen voraus, wobei die Zurückstufung zugleich den Übergang zu einem schweren Dienstvergehen erfasst, wenn das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nachhaltig erschüttert, aber noch nicht endgültig zerstört ist. Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts sollen nur bei einem schweren Dienstvergehen zulässig sein (Absatz 3).

In Konkretisierung des § 13 Absatz 1 Satz 4 BDG geltender Fassung soll es für die Bemessung der Maßnahme auch weiterhin auf das Maß ankommen, in dem die Beamtin oder der Beamte durch das Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung beeinträchtigt hat. Vorgesehen sind fünf Grade des Maßes der Vertrauensbeeinträchtigung und – bei Ruhestandsbeamtinnen und –beamten – zwei Grade des Maßes des Ansehensverlustes: Ein Verweis (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) soll eine geringfügige, eine Geldbuße (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) eine nicht nur geringfügige und eine Kürzung der Bezüge (Absatz 2 Satz 1 Nummer 3) eine erhebliche Beeinträchtigung des Vertrauens erfordern. Für die Kürzung des Ruhegehalts von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Ansehens des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamtentums erforderlich. Eine Zurückstufung (Absatz 2 Satz 1 Nummer 5) soll nur zulässig sein, wenn das Vertrauen nachhaltig erschüttert ist. Hat die Beamtin oder der Beamte durch das Dienstvergehen das Vertrauen endgültig verloren, ist sie oder er – wie schon bisher nach § 13 Absatz 2 Satz 1 BDG geltender Fassung – aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen (Absatz 3 Satz 1). Entsprechend ist der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt abzuerkennen, wenn sie oder er als aktive Beamtin oder als aktiver Beamter aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen wäre (Absatz 3 Satz 2).

Schließlich ist – wie schon nach § 13 Absatz 1 Satz 3 BDG geltender Fassung – das Persönlichkeitsbild der Beamtin oder des Beamten als übergreifender Bemessungsgesichtspunkt zu berücksichtigen, der sich sowohl auf die gesetzlich vorgesehenen Bemessungsgesichtspunkte der einzelnen Disziplinarmaßnahmen (d. h. die Schwere des Dienstvergehens usw.) als auch auf das Ermessen auswirken kann.

Für den Verweis, die Geldbuße, die Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts sowie die Zurückstufung soll schließlich die Pflichtenmahnung als ermessenslenkender Zweck ausdrücklich genannt werden („um [die Beamtin oder den Beamten] zur Pflichterfüllung anzuhalten“). Um eine Gleichbehandlung von Beamtinnen/Beamten und Ruhestandsbeamtinnen und -beamten zu erreichen und eine Flucht in den Ruhestand zu verhindern, soll eine

Kürzung des Ruhegehalts auch ausgesprochen werden können, wenn das Dienstvergehen ganz oder teilweise während des Beamtenverhältnisses begangen wurde, die Beamtin oder der Beamte aber zwischenzeitlich in den Ruhestand eingetreten ist (Absatz 2 Satz 2). Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, die Aberkennung des Ruhegehalts und – in begrenztem Maße – die Zurückstufung zielen hingegen darauf ab, die Integrität des öffentlichen Dienstes und des Berufsbeamtentums zu sichern. Bei der Zurückstufung wird daher die Zumutbarkeit des Verbleibens der Beamtin oder des Beamten in ihrer oder seiner statusrechtlichen Stellung als zulässiger Finalgrund ausdrücklich genannt (Absatz 2 Satz 3).

Alle Bemessungsgesichtspunkte (Schwere des Dienstvergehens, Maß der Beeinträchtigung des Vertrauens oder des Ansehens, Persönlichkeitsbild) unterliegen uneingeschränkt der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung. Ein Beurteilungsspielraum des Dienstherrn besteht nicht. Durch die vorgesehene Verankerung der Zwecke des Disziplinarrechts im Gesetzestext (Pflichtenmahnung, Zumutbarkeit des Verbleibens in der statusrechtlichen Stellung, angemessene Gleichbehandlung von Beamtinnen/Beamten und Ruhestandsbeamtinnen und -beamten) erhalten die Gerichte außerdem einen Maßstab zur Kontrolle der Ermessensausübung.

Absatz 3 entspricht § 13 Absatz 2 BDG geltender Fassung und regelt die Bemessungskriterien für die schärfsten Disziplinarmaßnahmen der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts; die Disziplinarmaßnahmen sind wie bisher als gebundene Entscheidung ausgestaltet. Sie unterliegen daher in vollem Umfang der Kontrolle der Verwaltungsgerichte.

Zu Buchstabe a

§ 13 Absatz 1 Satz 1 BDG geltender Fassung, nach welchem die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen ergeht, soll gestrichen werden. Die pauschale Anordnung eines Ermessens bei der Maßnahmebemessung trifft schon nach bisheriger Rechtslage in dieser Allgemeinheit nicht zu, da die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts als gebundene Entscheidung ausgestaltet sind (§ 13 Absatz 2 BDG geltender Fassung). Dieser differenzierende Ansatz soll dadurch klarer zum Ausdruck kommen, dass die Folgeabsätze künftig danach differenzieren, ob es sich bei der Entscheidung um eine Ermessensentscheidung (Absatz 2) oder um eine gebundene Entscheidung (Absatz 3) handelt. Die verbleibenden Sätze des Absatzes 1 entsprechen § 13 Absatz 1 Satz 2 bis 4 BDG geltender Fassung und beinhalten die zentralen Bemessungskriterien für die Disziplinarmaßnahme (Schwere des Dienstvergehens, Vertrauensverlust, Persönlichkeitsbild).

Zu Buchstabe b

Absatz 2 enthält die konkreten Bemessungskriterien für die Disziplinarmaßnahmen des Verweises, der Geldbuße, der Kürzung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts sowie der Zurückstufung. Die Voraussetzungen unterscheiden sich im Grad der Schwere des Dienstvergehens und der Vertrauensbeeinträchtigung. Zudem soll die Pflichtenmahnung als ermessenlenkender Zweck in den gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich genannt werden („um zur Pflichterfüllung anzuhalten“).

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Für den Ausspruch eines Verweises soll ein leichtes Dienstvergehen, d. h. eine geringfügige Dienstpflichtwidrigkeit – häufig formaler Art – genügen. Aus ihr muss sich weiter eine geringfügige Beeinträchtigung des Vertrauens in die pflichtgemäße Amtsführung ergeben. Hierdurch sollen Bagatelverfehlungen, die auch nach bisheriger Auffassung die Schwelle

zur disziplinareren Erheblichkeit nicht überschreiten, von der Ahndung ausgeschlossen werden. Entsprechend den Zwecken des Disziplinarrechts, soll ein Verweis außerdem nur ausgesprochen werden können, um die Beamtin oder den Beamten zu einer gewissenhaften Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten zu veranlassen.

Zu Nummer 2

Für den Ausspruch einer Geldbuße soll ein leichtes Dienstvergehen, d. h. eine geringfügige Dienstpflichtwidrigkeit genügen. In Übernahme der Rechtsprechung ist eine Geldbuße zudem auch bei Dienstpflichtverletzungen in Betracht zu ziehen, die an der Schwelle vom leichten zum mittelschweren Dienstvergehen stehen, wenn die Verfehlung das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung noch nicht erheblich beeinträchtigt hat (vgl. VG Dresden, Urteil vom 21.3.2017 – 10 K 873/16 –; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.11.2022 – 31 A 691/21.O –; OVG Berlin-Brandenburg (Senat), Urteil vom 21.2.2013 – OVG 81 D 2.10 –).

Aus der Dienstpflichtwidrigkeit muss eine Ahndung oberhalb des Verweises erfordern. Aus ihr muss sich daher eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung des Vertrauens in die pflichtgemäße Amtsführung ergeben, für die eine einmalige Pflichtenmahnung genügt. Darüber hinaus soll auch die Geldbuße nur ausgesprochen werden dürfen, um die Beamtin oder den Beamten zu einer gewissenhaften Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten zu veranlassen.

Zu Nummer 3

Eine Kürzung der Dienstbezüge soll nur zulässig sein bei Dienstvergehen im mittleren Bereich, die mit einem erheblichen Verlust an Vertrauen in die pflichtgemäße Amtsführung der Beamtin oder des Beamten verbunden sind, soweit nicht durch eine mildere Maßnahme sichergestellt werden kann, dass sich die Beamtin oder der Beamte künftig pflichtgemäß verhält.

Zu Nummer 4 und zu Satz 2

Da bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten die Kürzung des Ruhegehalts an die Stelle der bei Beamtinnen und Beamten im aktiven Dienst möglichen Zurückstufung oder Kürzung der Bezüge tritt, gleichen sich die Voraussetzungen, unter denen diese Disziplinarmaßnahmen verhängt werden können.

Wie die Kürzung der Bezüge (Nummer 3) setzt daher auch die Kürzung des Ruhegehalts ein mittelschweres Dienstvergehen voraus. An die Stelle des für die Kürzung der Bezüge maßgeblichen Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung tritt jedoch das Ansehen des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamten-tums, weil dieses bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten gegenüber dem Vertrauensverhältnis regelmäßig in den Vordergrund tritt. Dabei soll es genügen, dass das Dienstvergehen objektiv geeignet ist, dieses Ansehen zu beeinträchtigen. Käme es darauf an, ob das Ansehen des öffentlichen Dienstes tatsächlich beeinträchtigt ist, könnten auch schwere Dienstvergehen nur verfolgt werden, wenn sie der Öffentlichkeit bekannt würden.

Wie eine Kürzung der Bezüge soll auch eine Kürzung des Ruhegehalts nur zur Pflichtenmahnung ausgesprochen werden können. Neben die Pflichtenmahnung soll jedoch als weiterer Maßnahmezweck die Vermeidung einer Ungleichbehandlung von Ruhestandsbeamten und Beamten treten, wenn das Dienstvergehen noch im aktiven Dienst begangen wurde (Satz 2). Daher soll eine Kürzung des Ruhegehalts auch ausgesprochen werden können, wenn das Dienstvergehen noch während des aktiven Dienstes begangen wurde. In diesem Fall ist auf die für das Dienstvergehen einer Beamtin oder eines Beamten maßgeblichen Bemessungsgesichtspunkte abzustellen, insbesondere darauf, in welchem Maß das Ver-

trauen in die pflichtgemäße Amtsausübung beeinträchtigt wäre, wenn sich die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte noch im aktiven Dienst befände. Satz 2 ergänzt daher die Regelungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 BDG, welche jedoch zeitlich nach der Disziplinarentscheidung ansetzen. Während § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 BDG die Auswirkungen auf die Vollziehung der Kürzung der Dienstbezüge regelt, wenn die Beamtin oder der Beamte nach der Disziplinarverfügung in den Ruhestand tritt, ermöglicht § 13 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung eine Ruhegehaltskürzung gegenüber Ruhestandsbeamten, die ein Dienstvergehen vor dem Eintritt in den Ruhestand begangen haben.

Zu Nummer 5 und zu Satz 3

Eine Zurückstufung soll – wie die Kürzung der Dienstbezüge – ein mittelschweres Dienstvergehen voraussetzen. Erfasst werden sollen aber auch schwere Dienstvergehen, durch die das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nachhaltig erschüttert, aber noch nicht endgültig zerstört ist.

Die Dienstpflichtwidrigkeit muss zu einer nachhaltigen Erschütterung des Vertrauens in die pflichtgemäße Amtsführung geführt haben, so dass es eines längeren Zeitraums (vgl. das regelmäßig fünfjährige Beförderungsverbot des § 9 Absatz 3) bedarf, um das Vertrauen wieder zu festigen.

Die Zurückstufung kann dazu dienen, die Beamtin oder den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten, aber auch dazu, die Integrität des öffentlichen Dienstes und des Berufsbeamtentums zu sichern (Doppelfunktion der Zurückstufung). Entsprechend soll eine Zurückstufung nach Satz 3 auch ausgesprochen werden dürfen, wenn dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit ein Verbleiben der Beamtin oder des Beamten in ihrem oder seinem bisherigen statusrechtlichen Amt nicht zugemutet werden kann. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Beamtin oder der Beamte Führungsaufgaben wahrnimmt, sich durch das Dienstvergehen jedoch als Führungsperson diskreditiert hat. Auch in diesem Fall muss die Dienstpflichtverletzung eine Zurückstufung nach der Schwere des Dienstvergehens und des Grades des Vertrauensverlustes rechtfertigen. Satz 3 ändert lediglich den Maßnahmezweck: Neben den Maßnahmenzweck der Pflichtenmahnung (Satz 1) tritt im Interesse der Integrität des öffentlichen Dienstes und des Berufsbeamtentums die Zumutbarkeit des Verbleibens im statusrechtlichen Amt (Satz 3).

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht § 13 Absatz 2 BDG geltender Fassung.

Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (Satz 1) setzt in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage ein schweres Dienstvergehen voraus, durch welches die Beamtin oder der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung endgültig verloren hat. Durch den endgültigen Vertrauensverlust ist die Beamtin oder der Beamte untragbar und muss im Interesse der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden. Als gebundene Entscheidung unterliegt die Disziplinarverfügung in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle.

Das Ruhegehalt soll aberkannt werden, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte, befände sie oder er sich noch im aktiven Dienst, auf Grund des Dienstvergehens aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen wäre (Satz 2). Diese Regelung entspricht § 13 Absatz 2 Satz 2 BDG geltender Fassung.

Zu Nummer 4 (§ 15)**Zu Absatz 1**

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1 bis 3 BDG geltender Fassung, deren Inhalt neu systematisiert und dadurch lesbarer gestaltet wird.

Zu Absatz 2

Mit der Verlängerung der Fristen für das Disziplinarmaßnahmeverbot bei Verstößen gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht (§ 60 Absatz 1 Satz 3 BBG) und gegen das politische Mäßigungsgebot (§ 60 Absatz 2 BBG) werden die Beschlüsse der Justizministerkonferenz vom 10.11.2022 und der Innenministerkonferenz vom 31.11. bis 2.12.2022 aufgegriffen.

Einzelne Verstöße gegen das politische Mäßigungsgebot oder die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht sind isoliert betrachtet schwer zu ahnden. Vielfach werden entsprechende Dienstvergehen erst durch eine Gesamtschau verschiedener Handlungen und Äußerungen deutlich, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. In diesen Fällen können die Fristen des Absatzes 1 den Ausspruch wirksamer Disziplinarmaßnahmen hindern. Daher sollen die Fristen für ein Disziplinarmaßnahmeverbot bei Verstößen gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht oder das politische Mäßigungsgebot ausgeweitet werden. Auf diese Weise können einzelne schuldhaftige Verletzungen dieser Dienstpflichten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, effektiver und konsequenter geahndet werden.

Zu Absatz 3

§ 15 Absatz 4 BDG geltender Fassung wird als Folge des Fortfalls der Disziplinarklage und der Nachtragsdisziplinarklage modifiziert. An die Stelle dieser Rechtsinstitute tritt als neuer Unterbrechungstatbestand der Erlass der Disziplinarverfügung. Dies ist sachgerecht, da die Disziplinarverfügung als Abschlussentscheidung sachlich an die Stelle der Erhebung der Disziplinarklage tritt.

Zu Absatz 4

§ 15 Absatz 5 Satz 1 BDG geltender Fassung wird als Folge der umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis redaktionell geändert. Die Änderung des Wortlauts („gerichtliches Verfahren“ statt „gerichtliches Disziplinarverfahren“) verdeutlicht, dass die Gerichte künftig kein Disziplinarverfahren im Sinne eigenständiger gerichtlicher Disziplinarbefugnis führen, sondern es sich stattdessen um ein Verfahren der gerichtlichen Kontrolle der behördlichen Disziplinarverfügung handelt.

Zu Nummer 5 (§ 16 Absatz 1 und 3)**Zu Buchstabe a**

Es wird auf die Begründung zu § 15 Absatz 2 des Gesetzentwurfs verwiesen. Die Ausweitung der Fristen bei Verstößen gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht und das politische Mäßigungsgebot soll auch für das Verwertungsverbot des § 16 BDG gelten. Unanfechtbare Disziplinarmaßnahmen, die wegen dieser Dienstvergehen ausgesprochen wurden, dürfen somit länger bei späteren Disziplinarmaßnahmen oder sonstigen Personalmaßnahmen berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe b

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen des § 16 Absatz 3 Satz 2, 3 und 6 BDG geltender Fassung werden an die umfassende behördliche Disziplinarbefugnis und den hiermit verbundenen Ausspruch der Zurückstufung durch behördliche Abschlussentscheidung angepasst. Zu diesem Zweck wird die Regelung allgemeiner formuliert („Kopfteil“ statt „Rubrum“, „abschließende Entscheidung“ statt „abschließende gerichtliche Entscheidung“), so dass der Wortlaut auch auf unanfechtbare Disziplinarverfügungen Anwendung findet.

Zu Nummer 6 (§ 19 Absatz 1 und 2)

Als Folge des Fortfalls des Instituts der Disziplarklage erfolgt in § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs eine Anpassung der Verweise (Folgeänderung).

Zu Nummer 7 (§ 20 Absatz 2)

Im Hinblick auf die angestrebte Verfahrensbeschleunigung sollen die Ausschlussfristen in § 20 Absatz 2 Satz 1 BDG geltender Fassung für die Abgabe einer Äußerung modifiziert werden. Die geltenden Fristen von einem Monat für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung und von zwei Wochen für die Abgabe einer Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, sollen als Höchstfristen ausgestaltet werden. Im Rahmen einer flexiblen Fristsetzung soll es möglich sein, angemessen kürzere Fristen zu setzen. So kann bei einfach gelagerten Sachverhalten eine Frist von einer Woche angemessen sein. Die Frist muss allerdings so bemessen sein, dass es der Beamtin oder dem Beamten möglich ist, Rechtsrat einzuholen, insbesondere einen Rechtsbeistand zu konsultieren. Versäumt die Beamtin oder der Beamte die Frist, verliert sie oder er das Recht auf Erstanhörung. Die Möglichkeit weiterer Anhörungen bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 8 (§ 27 Absatz 3)

Verstöße gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht ereignen sich auch im digitalen Raum, insbesondere in Chatgruppen. Für die Beweissicherung kann es notwendig sein, neben dem Mobiltelefon und sonstiger Informationstechnik mit darin befindlichen Speichermedien auch räumlich getrennte Speichermedien (z. B. Cloud, WhatsApp) durchzusehen.

Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 3 BDG gelten für Beschlagnahmen und Durchsuchungen die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) entsprechend. § 110 StPO regelt die Voraussetzungen für die Durchsicht elektronischer Speichermedien. Ermöglicht wird hierdurch unter anderem der Zugriff auf Kommunikationsinhalte, die außerhalb der Endgeräte einer Beamtin oder eines Beamten auf dem Server eines Providers gespeichert sind.

Bisher ist allerdings nicht rechtssicher geklärt, ob der Verweis des BDG auf die Bestimmungen der StPO eine ausreichende Grundlage für die Durchsicht elektronischer Speichermedien ist. Denn der mit der Durchsuchung elektronischer Speichermedien einhergehende Eingriff in das Fernmeldegeheimnis bedarf gemäß Artikel 10 Absatz 2 GG einer gesetzlichen Grundlage und verlangt nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG, dass das einschränkende Gesetz das Grundrecht unter Angabe seines Artikels nennt (so zur Wehrdisziplinarordnung BVerwG, Beschluss vom 2.9.2022 – 2 WDB 6.22 –). Mit der Aufnahme des Fernmeldegeheimnisses in § 27 Absatz 3 BDG wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung getragen.

Zu Nummer 9 (§§ 33 und 34)

Zu § 33 (Disziplinarverfügung)

Die Vorschrift wird im Vergleich zu § 33 BDG geltender Fassung grundlegend neu gestaltet.

Künftig sollen sämtliche Disziplinarverfahren einheitlich mittels Disziplinarverfügung ausgesprochen werden. Der Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme durch Disziplinarverfügung soll nicht mehr auf den Verweis, die Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts beschränkt sein, sondern auch die statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung (§ 9 BDG), der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10 BDG) und der Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12 BDG) umfassen. Die gerichtliche Disziplinarbefugnis bei statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen und das damit verbundene Institut der Disziplinar Klage (§ 34 BDG geltender Fassung) entfallen.

Absatz 2 regelt mit dem Begründungs- und Zustellerfordernis formale Anforderungen an die Disziplinarverfügung.

Zu Absatz 1

Zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren soll das geltende System der behördlichen und gerichtlichen Disziplinarbefugnisse zugunsten der vollen behördlichen Disziplinarbefugnis umgestaltet werden.

Nach geltendem Recht ist die behördliche Disziplinarbefugnis begrenzt auf die Verhängung von Verweisen und Geldbußen sowie die Kürzung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts (§ 33 Absatz 2 bis 4 BDG geltender Fassung). Die Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts können hingegen nur durch ein Gericht ausgesprochen werden. Hält eine Disziplinarbehörde eine solche, den Status der Beamtin oder des Beamten berührende Disziplinarmaßnahme für angezeigt, muss sie zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung Disziplinar Klage erheben (§ 34 Absatz 1 BDG geltender Fassung).

Das Verfahren der Disziplinar Klage dauert in der Praxis in aller Regel mehrere Jahre. Hierbei ist der gerichtliche Teil des Disziplinarverfahrens mit durchschnittlich knapp 30 Monaten doppelt so lang wie der behördliche Teil (15 Monate).

Durch den vorgesehenen Wechsel zur vollen behördlichen Disziplinarbefugnis ist mit einer spürbaren Verkürzung der Verfahrensdauer zu rechnen, weil Disziplinarverfahren bereits mit der Bestandskraft der Disziplinarverfügung zum Abschluss gebracht werden können. Ein gerichtliches Verfahren schließt sich daher nicht mehr notwendigerweise an das behördliche Disziplinarverfahren an.

Der Beamtin oder dem Beamten steht es allerdings – wie bereits bisher im Bereich der unteren Disziplinarmaßnahmen – frei, im Wege der Anfechtungsklage gegen die Disziplinarverfügung vorzugehen. Jedoch treten auch in diesem Fall im Vergleich zur geltenden Rechtslage Beschleunigungseffekte ein, weil sich die Prüfung des Verwaltungsgerichts auf die im Verwaltungsprozess übliche Kontrolle der behördlichen Abschlussentscheidung konzentriert und das Gericht somit keine eigene Disziplinarentscheidung treffen muss. Zudem kann die bisherige Systematik der zulassungsfreien Berufung mit dem Fortfall des Disziplinar Klageverfahrens entfallen, da effektiver Rechtsschutz durch die Vollkontrolle der disziplinarbehördlichen Entscheidung durch das Verwaltungsgericht gewährleistet ist. Die Zulassungspflicht der Berufung entspricht allgemeinem Verwaltungsprozessrecht (§ 124 VwGO) und ist auch innerhalb des Disziplinarrechts systematisch stimmig, da den Beteiligten bereits nach geltender Rechtslage (§ 64 Absatz 2 BDG geltender Fassung) gegen Urteile des Verwaltungsgerichts, die eine Disziplinarverfügung zum Gegenstand haben, die Berufung nur zusteht, wenn diese zugelassen wird.

Auch in dienstrechtlicher Hinsicht erweist sich die vollumfängliche behördliche Disziplinarbefugnis als systematisch stimmig. Der Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen mittels Disziplinarverfügung ist bereits nach geltender Rechtslage im Bereich der mildereren Disziplinarmaßnahmen (§ 33 Absatz 2 bis 4 BDG geltender Fassung) vorgesehen. Zudem wird

auch bei anderen statusberührenden Personalmaßnahmen die behördliche Entscheidungskompetenz nicht durch einen Richtervorbehalt eingeschränkt. So sind Beamtinnen und Beamte unter den Voraussetzungen des § 32 BBG aus zwingenden Gründen durch Verwaltungsakt zu entlassen oder bei Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen (§§ 44, 47 BBG). Ferner ist bei Beamtinnen und Beamten auf Probe eine Entlassung durch den Dienstherrn unter bestimmten Voraussetzungen, bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf jederzeit aus sachlichem Grund zulässig (§§ 37, 43 BBG).

Schließlich führt die volle behördliche Disziplinarcompetenz die viele Jahrzehnte währende Entwicklung des Disziplinarrechts vom Strafrecht zum Dienstrecht konsequent weiter und erweist sich in der historischen Entwicklung des Disziplinarrechts als konsequenter Schritt, der das Disziplinarrecht in die Zeit stellt.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einbeziehung auch statusrelevanter Disziplinarmaßnahmen in die behördliche Disziplinarbefugnis bestehen seit der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Landesdisziplinargesetz Baden-Württemberg (BVerfG, Beschluss vom 14.1.2020 – 2 BvR 2055/16 –) nicht mehr. Nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts besteht weder ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, wonach eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nur durch Richterspruch erfolgen darf, noch erfordert das Lebenszeitprinzip gemäß Artikel 33 Absatz 5 GG einen Richtervorbehalt für Entfernungen aus dem Beamtenverhältnis. Der Schutz der Beamtin oder des Beamten vor willkürlicher Entfernung aus dem Beamtenverhältnis sei bei einer nachträglichen gerichtlichen Vollkontrolle der Disziplinarverfügung gewährleistet, da eine rechtswidrige endgültige Entscheidung hierdurch abgewendet werden könne.

Zu Absatz 2

Satz 1 (Begründung und Zustellung) entspricht § 33 Absatz 6 BDG geltender Fassung.

Satz 2 enthält Begründungserfordernisse, die für alle Disziplinarverfügung gelten. Anzugeben sind mindestens die Tatsachen, die ein Dienstvergehen begründen, und die anderen Tatsachen und die Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind. Wie bisher müssen sich aus der Begründung die die Disziplinarmaßnahme tragenden Aspekte in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht klar ergeben, insbesondere welche Dienstvergehen der Beamte oder die Beamtin durch welche Handlungen an welchem Ort und zu welcher Zeit sowie in welcher Schuldform begangen hat und auf welche Beweismittel der festgestellte Sachverhalt gestützt ist. Zudem sind die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme maßgeblichen Kriterien anzugeben.

Zu Absatz 3

Während das allgemeine Begründungs- und Zustellerfordernis in Absatz 2 für sämtliche Disziplinarverfügungen gilt, sieht der neue Absatz 3 erhöhte formale Anforderungen an Disziplinarverfügungen vor, die eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts zum Gegenstand haben. Das Begründungserfordernis für diese statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen entspricht in der Zusammenschau mit den Kriterien des Absatzes 2 Satz 2 dem bisherigen Inhalt der Disziplinaraklagenschrift (§ 52 Absatz 1 Satz 2 BDG geltender Fassung), so dass in der Praxis auf bekannte Anforderungen zurückgegriffen werden kann.

Für die Disziplinarmaßnahmen im unteren und mittleren Bereich sollen somit weniger strenge formale Anforderungen gelten als für die schärfsten Disziplinarmaßnahmen, bei denen nach geltender Rechtslage bisher Disziplinaraklage zu erheben ist. Die statusrelevanten Maßnahmen greifen in die Rechtsstellung der betroffenen Personen in besonders gravierender Weise ein. Die Disziplinarbehörde soll sich der Bedeutung und Tragweite der

Disziplinarmaßnahmen durch eine umfassende und strukturierte Begründung vergegenwärtigen; zudem soll die Gefahr von Begründungsdefiziten, die in einem gerichtlichen Verfahren zur Aufhebung der Disziplinarverfügung führen können, reduziert werden. Schließlich ist die Begründung Grundlage dafür, dass die Beamtin oder der Beamte und, falls diese oder dieser Klage erhebt, das Verwaltungsgericht die sachliche und rechtliche Prüfung der Disziplinarverfügung vornehmen kann. Hierdurch wird zugleich den Anforderungen an die verfassungsrechtlich gebotene Vollkontrolle der Disziplinarverfügung (BVerfG, Beschluss vom 14.1.2020 – 2 BvR 2055/16 –) Rechnung getragen werden.

Bei den Disziplinarmaßnahmen im unteren und mittleren Bereich soll es hingegen bei weniger strengen formalen Begründungsanforderungen bleiben. Dadurch soll vermieden werden, dass materiell rechtmäßige Disziplinarverfügungen wegen Formfehlern aufgehoben werden. Selbstverständlich kann sich die Begründung auch in diesem Fall an den strengeren Erfordernissen des Absatzes 3 orientieren.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht inhaltlich § 52 Absatz 1 Satz 3 BDG geltender Fassung. Danach kann wegen der Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, auf die gemäß § 23 Absatz 1 bindenden Feststellungen rechtskräftiger Urteile in sachgleichen Straf-, Bußgeld- oder Verlustfeststellungsverfahren gemäß § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes verwiesen werden. Die Regelung dient der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung.

Zu § 34 (Disziplinarbefugnisse)

Die §§ 33 und 34 BDG geltender Fassung sehen ein innerhalb der Behördenhierarchie abgestuftes System behördlicher Disziplinarbefugnisse vor.

Danach sind die unmittelbaren Dienstvorgesetzten zur Verhängung von Verweisen und Geldbußen befugt (§ 33 Absatz 2 BDG geltender Fassung). Die Kürzung der Dienstbezüge – sofern diese 20 Prozent oder den Zeitraum von zwei Jahren überschreitet – oder des Ruhegehalts werden durch die oberste Dienstbehörde festgesetzt (§ 33 Absatz 3 und § 33 Absatz 4 i. V. m. § 84 Satz 1 BDG geltender Fassung), welche ihre Befugnisse jedoch an nachgeordnete Dienstvorgesetzte übertragen kann (§ 33 Absatz 5 BDG geltender Fassung und § 84 Satz 2 BDG geltender Fassung). Soll auf Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden, hat die oberste Dienstbehörde nach § 34 Absatz 1 BDG geltender Fassung Disziplinaranzeige zu erheben, wobei auch in diesem Fall eine Delegationsmöglichkeit an nachgeordnete Dienstvorgesetzte besteht (§ 34 Absatz 2 und § 84 Satz 2 BDG geltender Fassung).

Dieses gestufte System der behördlichen Disziplinarbefugnisse soll beibehalten und lediglich an den Fortfall des Instituts der Disziplinaranzeige angepasst werden. Die innerhalb des Verwaltungsaufbaus gestuften Disziplinarbefugnisse sichern das Vier-Augen-Prinzip und die Neutralität der behördlichen Entscheidung in besonderer Weise ab und dienen dem Schutz der Beamtin oder des Beamten vor Interessenkollisionen und unsachgemäßen Entscheidungen.

Zu Absatz 1 bis Absatz 3

Die Absätze legen die Befugnis zur Aussprache von Verweisen, Geldbußen sowie Kürzungen der Dienstbezüge und des Ruhegehalts fest. Die Regelungen entsprechen § 33 Absatz 2 bis 4 BDG geltender Fassung.

Zu Absatz 4

Kommt gegen die Beamtin oder den Beamten eine Zurückstufung oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder gegen eine Ruhestandsbeamtin oder einen Ruhestandsbeamten

eine Aberkennung des Ruhegehalts in Betracht, soll sich grundsätzlich – wie bisher – die oberste Dienstbehörde mit der Disziplinarmaßnahme befassen. Jedoch müssen die Regelungen des § 34 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 BDG geltender Fassung an den Fortfall des Instituts der Disziplinar Klage angepasst werden. Hierdurch ändert sich bei den schärfsten Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts nicht die Zuständigkeit, wohl aber das Instrument: Statt Disziplinar Klage zu erheben soll die oberste Dienstbehörde künftig selbst Disziplinarverfügungen auf Zurückstufung, Entfernung auf dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts aussprechen; wie bisher soll die oberste Dienstbehörde ihre Befugnisse an nachgeordnete Dienstvorgesetzte delegieren können; dies ist in Absatz 5 geregelt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Delegationsbefugnisse der obersten Dienstbehörde für die Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung und die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

Der Verweis in Satz 1 auf Absatz 2 Nummer 1 entspricht § 33 Absatz 5 BDG geltender Fassung. Die oberste Dienstbehörde soll die Festsetzung einer Kürzung der Dienstbezüge wie bisher auf die unmittelbaren oder höheren Dienstvorgesetzten delegieren können. Der Verweis in Satz 1 auf Absatz 4 entspricht im Wesentlichen und § 34 Absatz 2 Satz 2 BDG geltender Fassung. Jedoch soll die oberste Dienstbehörde ihre Befugnisse in Bezug auf statusrelevante Maßnahmen im Gegensatz zum geltenden Disziplinar Klagesystem nicht auf die unmittelbaren, sondern nur auf die höheren Dienstvorgesetzten übertragen können. Der Ausschluss der unmittelbaren Disziplinarvorgesetzten von der Entscheidung über eine Zurückstufung oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ist zwar verfassungsrechtlich nicht geboten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.1.2020 – 2 BvR 2055/16 –), die Entscheidung (mindestens) der höheren Disziplinarbehörde soll aber im Sinne einer exekutiven Selbstkontrolle zur Intensivierung des Schutzniveaus und zur Absicherung des Lebenszeitprinzips. Durch die bei den höheren Disziplinarbehörden eintretenden Zentralisierungs- und Bündelungseffekte können zudem disziplinarrechtliche Fachkenntnisse gezielter aufgebaut und genutzt werden. Schließlich dient die Beschränkung der Delegationsbefugnisse auf die höheren Dienstvorgesetzten im Bereich der statusrelevanten Maßnahmen der Vermeidung von Wertungswidersprüchen mit den Disziplinarbefugnissen der höheren Dienstvorgesetzten nach Absatz 2 Nummer 2.

Satz 2 entspricht § 34 Absatz 2 Satz 3 BDG geltender Fassung.

Zu Nummer 10 (§ 35 Absatz 2 und 3)

§ 35 BDG geltender Fassung wird redaktionell an den Fortfall des Instituts der Disziplinar Klage angepasst (Folgeänderung).

Zu Nummer 11 (§ 36)

§ 36 BDG geltender Fassung enthält bisher einen Sonderfall des Wiederaufgreifens des behördlichen Verfahrens, wenn nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem sachgleichen Straf- oder Bußgeldverfahren eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß § 14 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre.

Durch die Einbeziehung der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts in die behördliche Disziplinarbefugnis wird dem Wiederaufgreifen des behördlichen Verfahrens nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung künftig eine größere Rolle zukommen als bisher. Dem soll durch erweiterte Möglichkeiten für ein Wiederaufgreifen des behördlichen Verfahrens Rechnung getragen werden.

Künftig soll die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte neben der speziellen Regelung des § 36 des Gesetzentwurfs (sowie § 36 BDG geltender Fassung) ein Wiederaufgreifen des behördlichen Verfahrens auch nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen des § 51 VwVfG erreichen können.

Zu Buchstabe a

Der Charakter der Vorschrift als allgemeine Regelung für das Wiederaufgreifen des behördlichen Verfahrens soll in der Überschrift klar zum Ausdruck kommen.

Zu Buchstabe b

Das Wiederaufgreifen des behördlichen Verfahrens soll sich künftig ergänzend nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen des § 51 VwVfG richten. Die Anwendbarkeit des § 51 VwVfG soll wegen der bisher abweichenden Rechtslage ausdrücklich vorgesehen werden. Die Disziplinarbehörde hat daher künftig auf Antrag der oder des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung einer unanfechtbaren Disziplinarverfügung insbesondere dann zu entscheiden, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel zu Gunsten der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten vorliegen.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 normiert einen Restitutions- und Entschädigungsanspruch, der der Parallelregelung des § 76 BDG für die Wiederaufnahme im gerichtlichen Verfahren entspricht. Bisher stand der oder dem Betroffenen bei erfolgreicher Wiederaufnahme nach § 36 BDG geltender Fassung ein Folgenbeseitigungsanspruch auf Beseitigung aller bereits eingetretenen nachteiligen Folgen finanzieller und laufbahnrechtlicher Art zu. Absatz 3 regelt nun erstmals ausdrücklich die Rechtsfolge, wenn eine unanfechtbare Disziplinarverfügung auf Antrag der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten aufgehoben und das Disziplinarverfahren nachträglich eingestellt wird.

Die Vorschriften über das Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens bestehen parallel neben der Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens. Während die Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens die Beseitigung der Rechtskraft und die Fortsetzung des alten Prozesses gestattet, ermöglicht das Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens die Beseitigung der Bestandskraft und die Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens. Daher wird weder ein Antrag auf Wiederaufgreifen des behördlichen Verfahrens durch ein rechtskräftiges Urteil ausgeschlossen, noch schließt die Möglichkeit des Wiederaufgreifens des behördlichen Verfahrens die Möglichkeit eines gerichtlichen Wiederaufnahmeverfahrens aus. Dies lässt es gerechtfertigt erscheinen, für die erfolgreiche Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens eine dem gerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren vergleichbare Restitutions- und Entschädigungsregelung vorzusehen. Andernfalls müsste die oder der Betroffene gegen die Disziplinarverfügung vorsorglich Klage erheben, um sich die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens zu erhalten.

Zu Nummer 12 (§ 38)

§ 38 BDG geltender Fassung wird grundlegend neu strukturiert und hierdurch anwenderfreundlicher gestaltet. Die Norm wird sprachlich an den Fortfall des Instituts der Disziplinar Klage angepasst. Zudem wird die Zulässigkeit der Anordnung vorläufiger Maßnahmen bei parallelen Strafverfahren ausdrücklich geregelt.

Nach § 38 Absatz 1 bis 3 BDG geltender Fassung stehen die vorläufigen Maßnahmen der Dienstenthebung (Absatz 1), der Einbehaltung von Bezügen (Absatz 2) und der Einbehaltung von Ruhegehalt (Absatz 3) im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie können jederzeit ab der Einleitung des Disziplinarverfahrens angeordnet werden.

Diese Ermessensentscheidung der Disziplinarbehörde zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen soll sich ab dem Zeitpunkt, zu dem sich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Verfahren belastbar verdichtet hat, zu einer gebundenen Entscheidung wandeln. Die zwingende Anordnung vorläufiger Maßnahmen soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Disziplinarbehörde eine Disziplinarverfügung auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Anerkennung des Ruhegehalts ausspricht oder ein – nicht rechtskräftiges – Strafurteil ergangen ist, dessen Strafmaß den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat.

Die zwingend anzuordnende vorläufige Dienstenthebung und vorläufige Einbehaltung von Bezügen endet mit der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung. Mit der bestandskräftigen Entfernung aus dem Beamtenverhältnis entfallen auch die Dienstleistungspflicht und der Alimentationsanspruch. Erwächst die Disziplinarverfügung in Bestandskraft, weil die betroffene Person keinen Rechtsbehelf einlegt, erstreckt sich der Anwendungsbereich der Vorschrift somit lediglich auf die Dauer der Rechtsbehelfsfrist. Legt die Beamtin oder der Beamte Widerspruch ein und erhebt ggf. nachfolgend Anfechtungsklage gegen die Disziplinarverfügung, dauert die zwingend anzuordnende Dienstenthebung und vorläufige Einbehaltung von Bezügen während dieser Verfahren fort.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung von Beamtinnen und Beamten.

Zu Satz 1

Die Ermessensvorschrift zur Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung entspricht in den Nummern 1, 3 und 4 geltender Rechtslage, wobei die Regelungen des § 38 Absatz 1 BDG geltender Fassung anwenderfreundlicher strukturiert werden.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 38 Absatz 1 Satz 1 BDG geltender Fassung in der ersten Tatbestandsalternative unter Anpassung des Wortlauts an den Fortfall des Instituts der Disziplinarklage. Insbesondere soll klargestellt werden, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts mittels Disziplinarverfügung ausgesprochen werden und daher nicht das Gericht auf diese Maßnahmen „erkennt“.

Zu Nummer 2

Die neu eingefügte Regelung stellt klar, dass die Voraussetzungen für eine vorläufige Dienstenthebung auch vorliegen, wenn das Disziplinarverfahren wegen eines anhängigen sachgleichen Strafverfahrens nach § 22 Absatz 1 BDG ausgesetzt ist und in diesem Strafverfahren mit der Verurteilung des Beamten zu einer Freiheitsstrafe zu rechnen ist, die gemäß § 41 BBG kraft Gesetzes zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führen wird. Dies ist bereits nach geltender Rechtslage in der Rechtsprechung anerkannt (BVerwG, Beschluss vom 6.11.1991 – 1 DB 15/91 (BDiszG) –). Die Prognose bezieht sich in diesem Fall auf die strafgerichtliche Verurteilung (hinreichender Tatverdacht) sowie darauf, ob das vorgeworfene Dienstvergehen generell geeignet ist, die Höchstmaßnahme zu rechtfertigen.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 38 Absatz 1 Satz 1 BDG geltender Fassung in der zweiten Tatbestandsalternative.

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 38 Absatz 1 Satz 2 BDG geltender Fassung.

Zu Satz 2

Die neu geschaffene Regelung sieht eine zwingende vorläufige Dienstenthebung vor, für die Zeit zwischen der Wirksamkeit (Zustellung) und der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung, wenn gegenüber der Beamtin oder dem Beamten die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis – oder bei Beamtinnen und Beamten auf Probe oder Widerruf die Entlassung – ausgesprochen wird. Hat die Disziplinarbehörde durch die Verhängung der Höchstmaßnahme den dauerhaften Verlust des Vertrauens in die Beamtin oder den Beamten festgestellt, ist für eine weitere Dienstausbübung kein Raum. Es wäre widersprüchlich, wenn die Disziplinarbehörde die betroffene Person in einer solchen Situation nicht von ihrer Dienstleistungspflicht suspendieren würde.

Die vorläufige Dienstenthebung soll auch dann zwingend anzuordnen sein, wenn die betroffene Person wegen des ihr zur Last gelegten Dienstvergehens bereits strafgerichtlich verurteilt wurde, das Urteil aber noch nicht rechtskräftig ist. Wurde in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich auf eine Strafe erkannt, die den Verlust der Rechte als Beamter zur Folge hat, verdichtet sich die prognostische Entscheidung, die der Ermessensausübung für die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung nach Satz 1 zugrunde liegt (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 9.3.2011 – DL 13 S 2211/10 –). Die Situation ist mit dem Erlass einer statusrelevanten Disziplinarverfügung vergleichbar. In beiden Fällen wurden in einem die Verfahrensrechte der betroffenen Person während des Verfahrens Feststellungen getroffen und Maßnahmen ausgesprochen, die zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führen, sofern die betroffene Person die Entscheidung bestands- beziehungsweise rechtskräftig werden lässt. Dies macht es – auch aus Gründen der Gleichbehandlung – erforderlich, vorläufige Maßnahmen auch dann zwingend anzuordnen, wenn in einem sachgleichen Strafverfahren eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe (von in der Regel mindestens einem Jahr) erfolgt, die, sollte die Entscheidung rechtskräftig werden, gemäß § 41 BBG oder § 59 BeamtVG kraft Gesetzes zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führt. Andernfalls wäre die Person, deren Disziplinarverfahren wegen eines anhängigen Strafverfahrens ausgesetzt ist, bessergestellt als eine Person, gegen die eine Disziplinarverfügung auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ergeht. Die Unschuldsvermutung steht der Berücksichtigung des noch nicht abgeschlossenen Strafverfahrens nicht entgegen, weil es sich bei der vorläufigen Dienstenthebung nicht um eine Disziplinarmaßnahme oder eine Maßnahme mit Strafcharakter handelt. Die vorläufige Dienstenthebung ist, ebenso wie die vorläufige Einbehaltung von Bezügen, vielmehr eine Verwaltungsmaßnahme sui generis, die der Sicherung eines geordneten Dienstbetriebes, des Betriebsfriedens und des Ansehens der öffentlichen Verwaltung sowie den Vermögensinteressen des Dienstherrn dient.

Die vorläufige Dienstenthebung ist anzuordnen, sobald die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde von der strafgerichtlichen Entscheidung Kenntnis erlangt.

Die zwingende vorläufige Dienstenthebung hat zu unterbleiben, wenn die Maßnahme eine unbillige Härte für den Beamten zur Folge hätte. Obwohl die Vorschrift als gebundene Entscheidung ausgestaltet ist, lässt sie somit Raum für eine Gesamtwürdigung der im konkreten Einzelfall zu berücksichtigenden Belange der betroffenen Beamtinnen und Beamten. Nach Absatz 5 kann die zuständige Behörde die vorläufige Dienstenthebung zudem jederzeit aufheben. Hierdurch wird dem Anspruch der Beamtin oder des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung unter Beachtung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 78 BBG) und insbesondere dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Die Ausnahme ist allerdings eng auszulegen. Denn anders als bei der im Ermessen der Disziplinarbehörde stehenden vorläufigen Dienstenthebung nach Satz 1 wurde als Grundlage der zwingenden vorläufigen Dienstenthebung die Entfernung

der Beamtin oder des Beamten als disziplinarrechtliche Höchstmaßnahme bereits ausgesprochen, im Rahmen des Disziplinarverfahrens also der endgültige Vertrauensverlust des Dienstherrn oder der Allgemeinheit gegenüber der Beamtin oder dem Beamten positiv festgestellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Einbehaltung von Bezügen aktiver Beamtinnen und Beamter.

Zu Satz 1

Die im Ermessen der Disziplinarbehörde stehende vorläufige Einbehaltung von Bezügeteilen entspricht im Wesentlichen § 38 Absatz 2 BDG geltender Fassung. Statt wie bisher die Voraussetzungen der vorläufigen Einbehaltung weitgehend redundant zu der vorläufigen Dienstenthebung in Absatz 1 auszuformulieren, soll die Struktur der Regelung durch den Verweis auf die Voraussetzungen des Absatzes 1 übersichtlicher gestaltet werden.

Der vorläufige Bezügeeinbehalt soll wie schon nach der Rechtsprechung zur geltenden Rechtslage (BVerwG, Beschluss vom 6.11.1991 – 1 DB 15/91 [BDiszG] –) auch dann zulässig sein, wenn die Beamtin oder der Beamte infolge einer zu erwartenden strafgerichtlichen Verurteilung kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden wird. Dies wird durch die Bezugnahme (auch) auf Absatz 1 Nummer 2 klargestellt.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 wandelt sich die im Ermessen stehende vorläufige Einbehaltung von Bezügen (Satz 1) zu einer gebundenen Entscheidung, wenn die Disziplinarbehörde eine vorläufige Dienstenthebung nach Absatz 1 Satz 2 ausgesprochen hat.

Wurde die Beamtin oder der Beamte aus dem Beamtenverhältnis entfernt oder in einem Strafverfahren erstinstanzlich zu einer Strafe verurteilt, die den Verlust der Beamtenrechte zu Folge hat, ist es dem Dienstherrn nicht zuzumuten, weiterhin die vollen Bezüge zu zahlen. Um den Sicherheitsinteressen des Dienstherrn im Hinblick auf die zu erwartende Entfernung aus dem Beamtenverhältnis Rechnung zu tragen, ist daher die vorläufige Einbehaltung eines Teils der Bezüge anzuordnen.

Zu Satz 3

Für den Einbehalt von Bezügen oder von Ruhegehalt sieht Satz 3 einen gestaffelten Regelleinbehalt vor. Der Einbehalt in Höhe von 30 Prozent der Bezüge in den ersten sechs Monaten und der anschließende Einbehalt in Höhe von 50 Prozent soll es den Beamtinnen und Beamten ermöglichen, sich an die neue und in ihrer Entwicklung absehbare finanzielle Situation anzupassen. Der nach Ablauf von sechs Monaten eintretende Einbehalt von 50 Prozent entspricht dem Höchstmaß des Einbehalts nach § 38 Absatz 2 BDG.

War die Beamtin oder der Beamte bereits vor der Zustellung der Entfernungsverfügung vorläufig des Dienstes enthoben und wurde ein Teil der Bezüge einbehalten, darf dieser Einbehalt nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen („soll“) unterschritten werden.

Die Einbehaltung von Bezügen darf aber auch bei der zwingenden Einbehaltung nach Satz 2 nicht zu existenzgefährdenden Folgen für die Beamtin oder den Beamten führen. Die Disziplinarbehörde hat daher bei der Entscheidung („soll“), in welchem Umfang die Einbehaltungsanordnung gerechtfertigt ist, die Verbindlichkeiten und die gesetzlichen oder vertraglich eingegangenen Verpflichtungen der Beamtin oder des Beamten zu berücksichtigen und darf den Einbehalt unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Fürsorge nicht so hoch ansetzen, dass die Beamtin oder der Beamte gezwungen ist, zur

Deckung eines angemessenen Lebensunterhalts eine Nebentätigkeit aufzunehmen, Schulden einzugehen, Vermögen zu veräußern, in eine günstigere Wohnung umzuziehen oder eine vorhandene Immobilie zu veräußern. Satz 4 sieht zudem vor, dass der Beamtin oder dem Beamten in jedem Fall der pfändungsfreie Teil seines Einkommens verbleibt.

Satz 4

Zum Schutz der Beamtin oder des Beamten sieht der neu eingefügte Satz 4 schließlich vor, dass bei der Bemessung des Umfangs des Einbehaltungsbetrags der sich aus der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung nach § 850c Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) ergebende pfändungsfreie Teil des Einkommens als absolute Untergrenze in jedem Fall zu belassen ist. Durch das Wort „jeweils“ kommt zum Ausdruck, dass sich die Regelung auf beide Rechtsgrundlagen des Bezügeeinbehalts bezieht, also sowohl auf Satz 1 (Ermessensvorschrift) als auch auf Satz 2 (gebundene Entscheidung).

Bei der Berechnung des pfändungsfreien Einkommens sind sowohl die sich nach Maßgabe der ZPO ergebende konkrete Einkommenshöhe als auch der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gezahlte Unterhalt nach § 850c Absatz 2 ZPO zu berücksichtigen. Die Einbehaltung von Bezügen darf nicht zu existenzgefährdenden wirtschaftlichen Nachteilen für die Beamtin oder den Beamten führen. Der der Beamtin oder dem Beamten für den Lebensunterhalt verbleibende Betrag muss daher einen hinreichenden Abstand zum Regelbedarf der Grundsicherung wahren. Dem tragen die Pfändungsfreigrenzen, die nach bisheriger Rechtsprechung bei der Einbehaltung von Dienstbezügen sogar unterschritten werden durften, hinreichend Rechnung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Einbehaltung von Teilen des Ruhegehalts und ist daher eine spezielle Regelung für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte.

Zu Satz 1

Die im Ermessen der Disziplinarbehörde stehende vorläufige Einbehaltung von Teilen des Ruhegehalts entspricht im Wesentlichen § 38 Absatz 3 BDG geltender Fassung.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 38 Absatz 3 BDG geltender Fassung unter Anpassung des Wortlauts an den Fortfall des Instituts der Disziplarklage.

Zu Nummer 2

Die neu eingefügte Regelung stellt klar, dass die Voraussetzungen der vorläufigen Aberkennung des Ruhegehalts auch vorliegen, wenn in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt wird, die den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamter zur Folge hat. Es wird auf die Begründung zu § 38 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 verwiesen.

Zu Satz 2 bis 4

Es wird auf die Begründung zu Absatz 2 verwiesen. Für die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten beträgt der Regeleinbehalt in den ersten sechs Monaten 20 Prozent und danach 30 Prozent.

Zu Absatz 4

Absatz 4 erweitert die Möglichkeiten der Beamtinnen und Beamten zur Aufnahme genehmigungs- oder anzeigepflichtiger Nebentätigkeiten aus Anlass der vorläufigen Einbehaltung von Bezügen und der hiermit einhergehenden vorläufigen Dienstenthebung. Da die vorläufig des Dienstes enthobenen Personen keinen Dienst leisten, wird insbesondere Umfang, Dauer oder Häufigkeit der Nebentätigkeit der Erfüllung der dienstlichen Pflichten als Versagungsgrund (§ 99 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und Satz 3 BBG) nicht entgegenstehen und insbesondere die Einschränkungen des § 99 Absatz 3 BBG die Genehmigung einer Nebentätigkeit nicht ausschließen. Neben der Aufnahme einer neuen Nebentätigkeit gilt die Vorschrift auch für die Erweiterung einer bestehenden Nebentätigkeit.

Die Aufnahme oder Erweiterung einer Nebentätigkeit erlaubt den betroffenen Personen, die mit der Einbehaltung der Bezügebestandteile verbundenen Verdienstauffälle bis zur Höhe der zuletzt erhaltenen vollen Dienstbezüge zu kompensieren und somit die finanziellen und sozialen Folgen der vorläufigen Maßnahmen abzufedern. Die erweiterte Möglichkeit zur Aufnahme einer Nebentätigkeit ermöglicht den Beamtinnen und Beamten zugleich im Hinblick auf die zu erwartende Entfernung aus dem Dienstverhältnis eine frühzeitige berufliche Neuorientierung.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht unter Anpassung des Wortlauts an den Fortfall des Instituts der Disziplinarklage (Folgeänderung) § 38 Absatz 4 BDG geltender Fassung.

Zu Nummer 13 (§ 39)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die aus dem Fortfall des Instituts der Disziplinarklage resultieren.

Zu Buchstabe b

Die Änderung im Wortlaut („unanfechtbarer Abschluss“ statt „rechtskräftiger Abschluss“) trägt dem Umstand Rechnung, dass sämtliche Disziplinarmaßnahmen und somit auch die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts künftig durch Disziplinarverfügung ausgesprochen werden sollen.

Zu Nummer 14 (§ 40)

Neben dem Verfall (Absatz 1) und der Nachzahlung (Absatz 3) einbehaltener Bezüge regelt § 40 künftig auch die Erstattung der an die Beamtin, den Beamten, die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten fortgezählten Restbezüge (Absatz 2). Dies soll auch in der Überschrift des Paragraphen zum Ausdruck kommen.

Zu Absatz 1

Die Regelung zum Verfall der nach § 38 Absatz 2 und 3 einbehaltenen Bezüge entspricht im Wesentlichen § 40 Absatz 1 BDG geltender Fassung.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 40 Absatz 1 Nummer 1 BDG geltender Fassung. Es erfolgt jedoch eine sprachliche Anpassung, die aus dem Fortfall des Instituts der Disziplinarklage resultiert. Durch die Formulierung wird klargestellt, dass die Entfernung aus dem Beamten-

verhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts mittels Disziplinarverfügung ausgesprochen werden und nicht in einem gerichtlichen Verfahren auf diese Maßnahmen „erkannt“ wird. Zudem wird klargestellt, dass der Verfall der einbehaltenen Bezüge mit der Bestandskraft der Disziplinarverfügung oder – bei Anfechtung – mit der Rechtskraft eines diese Verfügung bestätigenden Urteils eintritt.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 40 Absatz 1 Nummer 2 BDG geltender Fassung. Die Ergänzung („rechtskräftig“) stellt in Fortführung der geltenden Rechtslage und in Abgrenzung zu den Regelungen des § 38 Absatz 1 bis 3 des Gesetzentwurfs klar, dass der Verfall der einbehaltenen Bezüge nur bei einer rechtskräftigen Verurteilung im Sinne des § 41 BBG oder – bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten – des § 59 BeamtVG eintritt.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 40 Absatz 1 Nummer 3 BDG geltender Fassung.

Zu Nummer 4

§ 40 Absatz 1 Nummer 4 geltender Fassung wird redaktionelle an den Fortfall des Instituts der Disziplinarklage angepasst (Folgeänderung).

Zudem wird der Verweis auf die Einstellungsgründe des § 32 Absatz 2 Nummer 2 und 3 BDG geltender Fassung auch den Einstellungsgrund des § 32 Absatz 2 Nummer 1 BDG geltender Fassung (der Tod der Beamtin oder des Beamten) erweitert. Verstirbt die Beamtin oder der Beamte während des Disziplinarverfahrens, ist das Disziplinarverfahren einzustellen (§ 32 Absatz 1 Nummer 1 BDG). Bisher sind die während des Disziplinarverfahrens einbehaltenen Bezüge an die Erben nachzuzahlen. Dies ist jedoch nicht sachgerecht, wenn ohne den Tod der Beamtin oder des Beamten die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre. Künftig soll auch die Einstellung des Disziplinarverfahrens durch den Tod der Beamtin oder des Beamten zum Verfall der einbehaltenen Beträge führen. Die Vorschrift erfasst daher künftig sämtliche Einstellungsgründe des § 32 Absatz 2 BDG geltender Fassung sowie des Gesetzentwurfs.

Zu Absatz 2

Während § 40 Absatz 1 des Gesetzentwurfs den Verfall der nach § 38 Absatz 2 und 3 des Gesetzentwurfs einbehaltenen Bezüge anordnet, soll die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auch die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung gezahlten (Rest-)Bezüge zurückerstatten müssen.

Die Regelung soll Fehlanreize reduzieren, die sich aus der verfassungsrechtlich gebotenen Fortalimentierung der Beamtinnen und Beamten bis zum bestandskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens oder bis zur Rechtskraft eines strafgerichtlichen Urteils, das den Verlust der Beamtenrechte oder das Erlöschen der Versorgungsbezüge zur Folge hat, ergeben können. Da der Anspruch auf Besoldung und Versorgung erst mit der Bestandskraft der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts beziehungsweise mit der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils nach § 41 Absatz 2 BBG endet, hat die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte kein Interesse an einem raschen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens, weil sie oder er während der gesamten Dauer des gerichtlichen Verfahrens weiterhin Bezüge in signifikanter Höhe erhält. Der Rückerstattungsanspruch soll Fehlanreizen zur Verzögerung gerichtlicher Verfahren begegnen und der Verfahrensbeschleunigung dienen.

Zu Satz 1

Satz 1 sieht einen Rückerstattungsanspruch für den Fall vor, dass die betroffene Person bestandskräftig aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden ist und ihr zugleich nach § 10 Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 oder 2 des Gesetzentwurfs die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags wegen Unwürdigkeit oder wegen eines Verstoßes gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht versagt wird. Gleiches gilt für die bestandskräftige Aberkennung des Ruhegehalts unter Versagung des Unterhaltsbeitrags nach § 12 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Absatz 3 des Gesetzentwurfs. In diesem Fall wiegen die besonderen Umstände in der Person oder in dem Tatverhalten der Beamtin oder des Beamten so schwer, dass dem Interesse des Staates an der Rückerstattung der nach dem Ausspruch der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis fortgezahlten Bezüge der Vorrang vor materiellen Interessen der Beamtin oder des Beamten einzuräumen ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf einem Verstoß gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht beruht, durch die die Beamtin oder der Beamte zu erkennen gibt, dass sie oder er den Staat und seine grundlegenden Werte ablehnt (§ 10 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 des Gesetzentwurfs).

Der Rückerstattungsanspruch bezieht sich nur auf die nach der Zustellung der Disziplinarverfügung fortgezahlten Bezüge, die nicht bereits nach § 38 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs einbehalten worden sind. Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis entfällt der Alimentationsanspruch. Ficht die betroffene Person die Disziplinarverfügung an, ist diese Rechtsfolge bis zum Abschluss des Rechtsstreits allerdings aufgeschoben (§ 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO). Die Auszahlung der Bezüge während des Klageverfahrens ist daher verfassungsrechtlich geboten. Wird die Klage der Beamtin oder des Beamten jedoch rechtskräftig abgewiesen, soll der Alimentationsanspruch rückwirkend entfallen und die Beamtin oder der Beamte die seit der Zustellung der Entfernungsverfügung ausgezahlten Bezüge erstatten müssen. Vergleichbares gilt für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte für den Verlust der Versorgungsbezüge bei der Aberkennung des Ruhegehalts.

Zu Satz 2

Der Rückerstattungsanspruch soll ferner auch dann bestehen, wenn eine strafrechtliche Verurteilung zum Verlust der Beamtenrechte oder zum Erlöschen der Versorgungsbezüge geführt hat. Der Rückerstattungsanspruch knüpft an die Verfallsregelung des § 40 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs an. Es muss daher in einem sachgleichen Strafverfahren rechtskräftig eine Strafe verhängt worden sein, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat. Allerdings ist der Rückerstattungsanspruch auf die Beendigungsgründe der § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG oder in § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 Buchstabe b BeamtVG beschränkt. Es sollen nur besonders evidente Fälle erfasst werden, die eine mindestens vergleichbare Erheblichkeitsschwelle wie bei dem Tatbestandsmerkmal der Unwürdigkeit der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags in Satz 1 aufweisen. Den in den zitierten Normen des BBG und des BeamtVG aufgeführten Straftatbeständen ist gemein, dass sie geeignet sind, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des öffentlichen Dienstes in besonderer Weise zu beeinträchtigen und durch sie das Ansehen des öffentlichen Dienstes besonders nachhaltig geschädigt wird. Durch ihre Begehung setzt sich die Beamtin oder der Beamte in Widerspruch zu den Werten, die sie oder er als Beamtin oder Beamter verteidigen soll.

Der Rückerstattungsanspruch soll sich auf die seit der Verkündung des erstinstanzlichen strafgerichtlichen Urteils gezahlten Bezüge beziehen. Die Verkündung des erstinstanzlichen strafgerichtlichen Urteils ist vergleichbar mit dem Erlass der Disziplinarverfügung. In beiden Fällen ist die entscheidende Stelle im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu der Überzeugung gelangt, dass die Rechte als Beamter oder als Ruhestandsbeamter erlöschen. Zwar berühren beide Entscheidungen nicht unmittelbar den Beamtenstatus, weil

gegen sie noch Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel zur Verfügung stehen, weshalb die Bezüge bis zur Bestandskraft beziehungsweise Rechtskraft der Entscheidung fortzuzahlen sind. Jedoch soll auch bei einer rechtskräftig abgewiesenen Berufung oder Revision im Strafverfahren der Alimentationsanspruch rückwirkend entfallen, wenn in sämtlichen in dieser Sache ergangenen Urteilen eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter nach § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes oder § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes zur Folge hat.

Der Rückerstattungsanspruch nach Satz 2 dient daher auch der Gleichbehandlung mit den in Satz 1 dargestellten Fallkonstellationen. Es wäre nicht vermittelbar, wenn eine Person, die im Rahmen eines Disziplinarverfahrens aus dem Beamtenverhältnis entfernt wird, die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung gezahlten Bezüge nach Satz 1 zurückerstatten müsste, während eine Person, die ein so schweres Dienstvergehen begangen hat, dass das Disziplinarverfahren wegen eines sachgleichen Strafverfahrens auszusetzen ist und das Beamtenverhältnis (sogar) wegen einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung endet, diese Bezüge behalten dürfte.

Zu Satz 3

Eine Rückerstattung erfolgt nur, soweit die gezahlten Beträge den unpfändbaren Teil der monatlichen Bezüge oder des monatlichen Ruhegehalts überstiegen haben. Der Beamtin, dem Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten ist daher die Summe der pfändungsfreien Anteile der ausgezahlten Beträge zu belassen.

Zu Satz 4

Die Rückerstattung soll schließlich nicht erfolgen, wenn eine Unterhaltsleistung nach § 80 BDG gewährt wird. Die Rückerstattung würde in diesem Fall den Zwecken der Unterhaltsleistung zuwiderlaufen.

Zu Absatz 3

Die Nachzahlung der einbehaltenen Beträge (§ 38 Absatz 2 und 3 des Gesetzentwurfs) entspricht im Wesentlichen § 40 Absatz 2 BDG geltender Fassung. In Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Wortlauts, die aus dem Fortfall des Instituts der Disziplinar Klage resultiert.

Zu Nummer 15 (§ 43)

§ 43 BDG geltender Fassung wird redaktionell an den Fortfall des Instituts der Disziplinar Klage angepasst (Folgeänderung).

Zu Nummer 16 (Überschrift in Teil 4)

Die Anpassung der Überschrift des Teils 4 verdeutlicht, dass sich das Disziplinarverfahren als Folge des Fortfalls der Disziplinar Klage nicht mehr in ein behördliches und ein gerichtliches Verfahren untergliedert. Künftig führen die Gerichte kein Disziplinarverfahren im Sinne eigenständiger gerichtlicher Disziplinarbefugnis, sondern ein Verfahren der gerichtlichen Kontrolle der behördlichen Disziplinarverfügung.

Zu Nummer 17 (§ 46)

Zu Buchstabe a

Die Regelung des § 46 Absatz 2 BDG geltender Fassung wird an den Fortfall des Instituts der Disziplinar Klage angepasst (Folgeänderung). Inhaltlich ergeben sich hierdurch keine

Änderungen. In Verfahren, die eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts zum Gegenstand haben, soll die Übertragung auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter ausgeschlossen und die Entscheidung der Disziplinarkammer vorbehalten bleiben.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass das BDG künftig das Verfahren der Disziplinarklage nicht mehr kennt. Regelungen der Länder zur Besetzung der Disziplinarkammern im Verfahren der Disziplinarklage sind daher auf die Besetzung der Disziplinarkammern für Verfahren nach dem BDG nicht anwendbar. Ohne eine Kompatibilitätsregelung wären daher für Verfahren nach dem BDG die allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen zur Besetzung der Disziplinarkammern in Verfahren gegen Disziplinarverfügungen anwendbar, die aber nicht die schärfsten statusberührenden Disziplinarmaßnahmen erfassen. Das Einzelrichterverbot des Absatzes 2 Satz 2 würde daher für Verfahren nach dem BDG ins Leere laufen. Dem soll durch die vorgesehene Regelung begegnet werden, nach welcher die landesgesetzlichen Regelungen zur Besetzung der Kammer im Verfahren der Disziplinarklage auch für die Verfahren einer Klage gegen eine Disziplinarverfügung nach diesem Gesetz Anwendung finden sollen, durch die eine Zurückstufung (§ 9), eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10) oder eine Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12) ausgesprochen wurde.

Somit sollen in dem Umfang, in dem nach dem BDG geltender Fassung bislang Disziplinarklagen zu erheben waren, die landesrechtlichen Regelungen zur Besetzung der Disziplinarkammern weiterhin Anwendung finden. Hierdurch kann die mit § 46 Absatz 4 Satz 2 BDG bezweckte Harmonisierung der Besetzung der Disziplinarkammern in Disziplinarverfahren nach Landesrecht und Bundesrecht erhalten bleiben.

Zu Nummer 18 (§ 49)

Die Vorschrift wird an den Fortfall des Instituts der Disziplinarklage angepasst (Folgeänderung). Künftig sollen Beamtinnen und Beamte nicht als Beisitzerinnen und -beisitzer herangezogen werden, wenn gegen sie durch eine Disziplinarverfügung eine Zurückstufung oder eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ausgesprochen wurde. Dieses Verständnis entspricht der bisherigen Rechtslage, da bei diesen Tatbeständen bisher Disziplinarklage zu erheben ist (§ 34 BDG geltender Fassung). Die Aufnahme der Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12 BDG) ist entbehrlich, da Ruhestandsbeamtinnen und -beamte nicht zu Beisitzerinnen und Beisitzern berufen werden können.

Die Verfügung muss nicht unanfechtbar sein, um die Nichtheranziehung auszulösen; ihr Erlass soll genügen. Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluss mit § 50 Absatz 1 Nummer 2 BDG. Nach dieser Vorschrift ist die Unanfechtbarkeit der Verfügung Voraussetzung für die Entbindung vom Amt der Beamtenbeisitzerin oder des Beamtenbeisitzers.

Zu Nummer 19 (Überschriften des Teils 4 Kapitel 2 bis 4)

Die Anpassung der Überschriften des Teils 4 Kapitel 2 bis 4 verdeutlicht, dass sich das Disziplinarverfahren als Folge des Fortfalls der Disziplinarklage nicht mehr in ein behördliches und ein gerichtliches Verfahren untergliedert. Künftig führen die Gerichte kein Disziplinarverfahren im Sinne eigenständiger gerichtlicher Disziplinarbefugnis, sondern ein Verfahren der gerichtlichen Kontrolle der behördlichen Disziplinarverfügung.

Zu Nummer 20 (§ 52)**Zu Buchstabe a**

§ 52 Absatz 1 BDG geltender Fassung (Anforderungen an die Disziplinaraklageschrift) entfällt als Folgeänderung zum Fortfall des Instituts der Disziplinaraklage.

Zu Buchstabe b

Satz 1 wird redaktionell an den Fortfall des Instituts der Disziplinaraklage angepasst (Folgeänderung). Durch den neu eingefügten Satz 2 ist die Erhebung der Anfechtungsklage abweichend von § 75 Satz 2 VwGO bereits nach Ablauf von sechs Wochen seit der Einlegung des Widerspruchs zulässig. Die kurze Frist trägt dem Beschleunigungsgebot des Disziplinarrechts (vgl. § 4 BDG geltender Fassung) Rechnung.

Zu Nummer 21 (§§ 53 bis 55 BDG)

Mit dem Wechsel von der gerichtlichen Disziplinarbefugnis in den schärfsten statusrelevanten Maßnahmen zur umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis entfällt das Institut der Disziplinaraklage. Die §§ 53 bis 55 (Nachtragsdisziplinaraklage, Belehrung mit Zustellung der Disziplinaraklage oder Nachtragsdisziplinaraklage, Mängel des behördlichen Verfahrens oder der Klageschrift), die sich ausschließlich mit den Voraussetzungen der Disziplinaraklage befassen, sind daher als Folgeänderung ersatzlos aufzuheben.

Zu Nummer 22 (§ 58)

Die Regelung des § 58 Absatz 2 BDG geltender Fassung (Beweisanträge im Disziplinaraklageverfahren) betrifft ausschließlich das Disziplinaraklageverfahren und ist als Folgeänderung zum Fortfall des Instituts der Disziplinaraklage aufzuheben.

Zu Nummer 23 (§ 59)

§ 59 BDG geltender Fassung (Entscheidung über die Disziplinaraklage durch Beschluss) betrifft ausschließlich das Disziplinaraklageverfahren und ist als Folgeänderung zum Fortfall des Instituts der Disziplinaraklage aufzuheben.

Zu Nummer 24 (§ 60)**Zu Buchstabe a**

Die Anpassung des Wortlauts verdeutlicht, dass sich das Disziplinarverfahren als Folge des Fortfalls der Disziplinaraklage nicht mehr in ein behördliches und ein gerichtliches Verfahren untergliedert. Künftig führen die Gerichte kein Disziplinarverfahren im Sinne eigenständiger gerichtlicher Disziplinarbefugnis, sondern ein Verfahren der gerichtlichen Kontrolle der behördlichen Disziplinarverfügung.

Zu Buchstabe b

Der nur für das Disziplinaraklageverfahren geltende § 60 Absatz 2 BDG geltender Fassung wird als Folgeänderung zum Fortfall des Instituts der Disziplinaraklage aufgehoben.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift regelt die Möglichkeiten der gerichtlichen Entscheidung über die Klage gegen die Disziplinarverfügung. Zusätzlich zur Befugnis, eine rechtswidrige Disziplinarverfügung aufzuheben (Satz 1), soll das Gericht bei erwiesenem Dienstvergehen die Entscheidung der Disziplinarbehörde bestätigen oder mildern können (Satz 2).

Die volle Disziplinarbefugnis des Dienstherrn wird dadurch nicht in Frage gestellt: Der Dienstherr hat stets die erste Entscheidung über den Abschluss des Disziplinarverfahrens zu treffen. Klagt die Beamtin oder der Beamte gegen die Disziplinarverfügung, soll das Gericht entsprechend den allgemeinen Grundsätzen (§§ 113, 114 VwGO) darauf beschränkt sein, die Rechtmäßigkeit der Behördenentscheidung zu prüfen. Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit erfolgt nicht. Ist die Disziplinarverfügung rechtmäßig, hat das Gericht die Klage auch dann abzuweisen, wenn es die behördliche Entscheidung für unzulässig hält. Soweit sich die Disziplinarverfügung jedoch als rechtswidrig erweist und den Kläger in eigenen Rechten verletzt, soll das Gericht die Verfügung nicht nur aufheben, sondern stattdessen auch bestätigen oder mildernd ändern können.

Zu Satz 1

Satz 1 übernimmt die Grundregel des § 113 Absatz 1 Satz 1 VwGO, nach der ein rechtswidriger und den Kläger in seinen Rechten verletzender Verwaltungsakt grundsätzlich aufzuheben ist.

Zu Satz 2

Die Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts hat zur Folge, dass die Disziplinarbehörde neu entscheiden, d. h. eine andere Disziplinarverfügung treffen muss. Dies kann den unanfechtbaren Abschluss des Verfahrens erheblich verzögern, wenn ein Dienstvergehen vorliegt. In solchen Fällen hat die Disziplinarbehörde in der Regel eine neue Disziplinarverfügung vorzubereiten und zu erlassen. Um einen zügigen Abschluss des Verfahrens sicherzustellen, soll das Gericht die Disziplinarverfügung daher nicht nur aufheben, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch bestätigen oder mildernd ändern können. Die Regelung dient somit – ähnlich dem § 113 Absatz 2 VwGO – der Prozessökonomie, indem sie den Grundsatz des § 113 Absatz 1 Satz 1 VwGO durchbricht, wonach das auf eine Anfechtungsklage ergehende Urteil lediglich kassatorische Wirkung haben darf.

Das Gericht entscheidet grundsätzlich nach richterlichem Ermessen („kann“) darüber, ob es die Disziplinarverfügung aufhebt, aufrechterhält oder ändert. Im Hinblick auf den weiterhin geltenden Beschleunigungsgrundsatz dürfte jedoch regelmäßig von der Aufrechterhaltungs- und Änderungsbefugnis Gebrauch zu machen sein, wenn deren Voraussetzungen vorliegen. Der Wortlaut der Vorschrift („aufrechterhalten“, „zu Gunsten des Beamten ändern“) soll deutlich machen, dass das Gericht nicht die Disziplinarverfügung aufhebt und seine eigene Entscheidung an deren Stelle setzt, sondern dass es die behördliche Entscheidung – vergleichbar einer Teilaufhebung des Verwaltungsakts – ändert.

Hierbei hat das Gericht bei seiner Entscheidung das Verschlechterungsverbot (§ 3 BDG i. V. m. § 88 VwGO) zu beachten und sich innerhalb der Grenzen des Streitgegenstands zu halten, wie er sich aus der Disziplinarverfügung und der dagegen gerichteten Klage ergibt. Daher ist eine Entscheidung, die die Beamtin oder den Beamten schlechter stellen würde als die Abschlussverfügung, ausgeschlossen.

Für den Streitgegenstand kommt es nicht nur auf den in der Disziplinarverfügung dargestellten Sachverhalt, sondern auf den disziplinarrechtlichen Vorwurf eines Dienstvergehens an, also die Verletzung einer konkreten Dienstpflicht. Deshalb kann das Gericht aus dem dargestellten Sachverhalt keine andere als die der Beamtin oder dem Beamten in der Verfügung zur Last gelegte Pflichtverletzung herleiten und zur Grundlage des Urteils machen. Ergibt sich aus der Sachverhaltsdarstellung – zusätzlich oder allein – eine andere als diese Pflichtverletzung, so unterliegt diese nicht der Beurteilung des Gerichts, und zwar weder für die Verurteilung als Dienstvergehen noch als erschwerender Bemessungsgrund oder Pflichtenmahnungsgrund. Dasselbe gilt für nachträglich entstandene Pflichtverletzungen.

Das Gericht soll die Abschlussverfügung nur aufrechterhalten oder ändern können, wenn die festgestellte Rechtsverletzung mit der gerichtlichen Entscheidung beseitigt wird. Die

Rechtsverletzung kann zum einen dadurch beseitigt werden, dass ein Fehler im behördlichen Verfahren, der nicht bereits auf Grund der §§ 45 und 46 VwVfG unbeachtlich ist, durch Nachholung entsprechender Handlungen im gerichtlichen Verfahren geheilt wird. Dies kommt etwa in Betracht, wenn der Beamtin oder dem Beamten keine Gelegenheit gegeben wurde, an der Vernehmung eines Zeugen teilzunehmen (§ 24 Absatz 4 BDG). Hier kann durch die Vernehmung der Zeugin oder des Zeugen im Prozess in Anwesenheit der Beamtin oder des Beamten Heilung eintreten. Die Rechtsverletzung kann weiter dadurch beseitigt werden, dass ein Fehler der behördlichen Bemessungsentscheidung durch die gerichtliche Bemessungsentscheidung korrigiert wird. Schwerwiegende Rechtsmängel, die auch durch das gerichtliche Verfahren nicht beseitigt werden können, müssen dagegen stets zur Aufhebung der Verfügung führen.

Macht das Gericht von der Möglichkeit Gebrauch, die Disziplinarverfügung aufrechtzuerhalten oder zu ändern, hat es für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme die Regelungen des BDG anzuwenden.

Die ändernde Entscheidung des Gerichts ist mit einer Teilaufhebung eines Verwaltungsakts zu vergleichen. In beiden Fällen verringert sich die Beschwer für den Betroffenen. Für die Kostenentscheidung gilt § 155 VwGO. Einer besonderen Regelung bedarf es nicht.

Zu Satz 3

Satz 3 deutlich machen, dass die Regelung eine Spezialvorschrift allein zu § 113 Absatz 1 Satz 1 VwGO ist. Die übrigen Vorschriften des § 113 VwGO bleiben weiterhin anwendbar. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit, die Abschlussverfügung nach § 113 Absatz 3 VwGO aufzuheben, ohne in der Sache zu entscheiden, wenn eine weitere Sachaufklärung erforderlich ist.

Zu Nummer 25 (§ 61 Absatz 1)

Zu Buchstabe a

Die Regelung des § 61 Absatz 1 BDG geltender Fassung (Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Rücknahme der Disziplinaranzeige) betrifft ausschließlich das Disziplinaranzeigeverfahren und ist als Folgeänderung zum Fortfall des Instituts der Disziplinaranzeige aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 1 (Buchstabe a).

Zu Buchstabe c

Die Anpassung des Wortlauts verdeutlicht, dass sich das Disziplinarverfahren als Folge des Fortfalls der Disziplinaranzeige nicht mehr in ein behördliches und ein gerichtliches Verfahren untergliedert. Künftig führen die Gerichte kein Disziplinarverfahren im Sinne eigenständiger gerichtlicher Disziplinarbefugnis, sondern ein Verfahren der gerichtlichen Kontrolle der behördlichen Disziplinarverfügung.

Zu Buchstabe d

Die Regelung wird redaktionell an den Fortfall des Instituts der Disziplinaranzeige angepasst.

Zu Nummer 26 (§ 62)

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 62 Absatz 1 BDG geltender Fassung unter Anpassung an den Fortfall des Instituts der Disziplinar Klage (Folgeänderung).

Zu Buchstabe b

Wegen des Fortfalls des § 53 BDG geltender Fassung wird der bisherige Verweis in § 62 Absatz 2 Satz 3 auf § 53 Absatz 2 Satz 3 bis 5 BDG geltender Fassung ausformuliert (neue Sätze 3 bis 6). Die Formulierung in vier (statt vorher drei Sätzen) dient der besseren Verständlichkeit.

Zu Nummer 27 (§ 64)

Zu Buchstabe a

Die Regelung des § 64 Absatz 1 BDG geltender Fassung (Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts über eine Disziplinar Klage) ist als Folgeänderung zum Fortfall des Instituts der Disziplinar Klage aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Nach geltender Rechtslage ist gegen Urteile des Verwaltungsgerichts über Disziplinarverfügungen die Berufung nur statthaft, wenn diese durch das Verwaltungsgericht oder das Oberverwaltungsgericht zugelassen wird (§ 64 Absatz 2 BDG geltender Fassung). Die Zulassungsberufung gilt bisher für Disziplinarverfügungen, mit denen ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts ausgesprochen wurde. Durch den Fortfall des Instituts der Disziplinar Klage erstreckt sich die Zulassungsberufung künftig auch auf Disziplinarverfügungen, die eine Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts zum Gegenstand haben. Die Zulassungspflicht der Berufung in Disziplinarsachen entspricht der allgemeinen verwaltungsprozessualen Systematik des § 124 VwGO.

Die Zulassungsfreiheit der Berufung im Disziplinar Klageverfahren nach bisherigem Recht ist gerechtfertigt, weil das Verwaltungsgericht erstmals die Disziplinarmaßnahme ausspricht (gerichtliche Disziplinarbefugnis). Die Zulassungsfreiheit stellt im System der Disziplinar Klage sicher, dass die verwaltungsgerichtliche Erstentscheidung über die Disziplinarmaßnahme gerichtlich einmal vollständig überprüft werden kann.

Im System der umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis sprechen hingegen die Disziplinarbehörden sämtliche Disziplinarmaßnahmen aus. Eine umfassende Vollkontrolle der behördlichen Entscheidung erfolgt somit bereits durch die Verwaltungsgerichte. Hierdurch ist eine einmalige sachliche und rechtliche Überprüfung der Behördenentscheidung gewährleistet, wie sie die Rechtsweggarantie des Artikel 19 Absatz 4 GG verlangt; ein Instanzenzug wird durch diese Vorschrift nicht vorgeschrieben.

Zu Nummer 28 (§ 65)

Die Regelungen des § 65 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 BDG geltender Fassung betreffen ausschließlich das Disziplinar Klageverfahren und sind als Folgeänderung zum Fortfall des Instituts der Disziplinar Klage aufzuheben. Die verbleibenden Regelungen entsprechen § 65 Absatz 1 Satz 1 BDG geltender Fassung (Absatz 1) und § 65 Absatz 4 BDG geltender Fassung (Absatz 2).

Zu Nummer 29 (§ 67)

Die in § 67 Absatz 2 BDG geltender Fassung geregelte Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts im Disziplinarlageverfahren ist als Folgeänderung zum Fortfall des Instituts der Disziplinarlage aufzuheben.

Zu Nummer 30 (Überschrift Teil 4 Kapitel 5)

Die Neufassung der Überschrift stellt klar, dass die Gerichte künftig kein Disziplinarverfahren im Sinne eigenständiger gerichtlicher Disziplinarbefugnis führen, sondern es sich stattdessen um ein Verfahren der gerichtlichen Kontrolle der behördlichen Disziplinarverfügung handelt.

Zu Nummer 31 (§ 71 Absatz 1)

Der Wiederaufnahmegrund des § 71 Absatz 1 Nummer 8 BDG geltender Fassung (Entscheidung in Straf- oder Bußgeldverfahren nach rechtskräftigem Abschluss des Disziplinarlageverfahrens) gilt nur für das Disziplinarlageverfahren und soll als Folgeänderung zum Fortfall des Instituts der Disziplinarlage aufgehoben werden. Für die Regelung besteht außerhalb des Disziplinarlageverfahrens kein Bedarf. Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 14 BDG die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, kann das behördliche Disziplinarverfahren über § 36 des Gesetzentwurfs wieder aufgegriffen werden.

Zu Nummer 32 (§ 73 Absatz 2)

Die Anpassung des Wortlauts des § 73 Absatz 2 BDG verdeutlicht, dass sich das Disziplinarverfahren als Folge des Fortfalls der Disziplinarlage nicht mehr in ein behördliches und ein gerichtliches Verfahren untergliedert. Künftig führen die Gerichte kein Disziplinarverfahren im Sinne eigenständiger gerichtlicher Disziplinarbefugnis, sondern ein Verfahren der gerichtlichen Kontrolle der behördlichen Disziplinarverfügung.

Zu Nummer 33 (§ 74 Absatz 2)

§ 74 Absatz 2 BDG wird an den Fortfall des Instituts der Disziplinarlage angepasst (Folgeänderung).

Zu Nummer 34 (§ 76 Absatz 1 und 2)

§ 76 BDG wird in beiden Absätzen redaktionell an den Fortfall des Instituts der Disziplinarlage angepasst (Folgeänderung).

Zu Nummer 35 (§ 79 Absatz 3)

Die neue Formulierung in § 79 Absatz 3 BDG ist eine Folgeänderung zum Fortfall des Instituts der Disziplinarlage. Der neue Wortlaut berücksichtigt, dass nicht mehr das Gericht über die Disziplinarlage entscheidet, sondern die Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehalts durch behördliche Disziplinarverfügung ausgesprochen wird.

Zu Nummer 36 (§ 80 Absatz 3)

In § 80 Absatz 3 BDG wird die statische Altersgrenze („65. Lebensjahr“) durch einen dynamischen Verweis auf die Regelaltersgrenze des § 51 Absatz 1 Satz 2 BBG ersetzt.

Zu Nummer 37 (§ 82)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die in dieser Legislaturperiode geänderte Behördenbezeichnung. Die Änderung des Verweises (statt „§ 33 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 und 5“ nun „§ 34 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 5“) ist eine redaktionelle Anpassung (Folgeänderung zu Nummer 9).

Zugleich wird die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Bestimmung der Dienstvorgesetzten der Polizeivollzugsbeamten des Bundes auch auf § 17 Absatz 1 BDG erstreckt. Nach der Polizeivollzugsbeamten-Dienstvorgesetztenverordnung vom 24. Juni 2020 (BGBl. I S. 1517) sind die zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen befugten Vorgesetzten in der Regel die Dienstvorgesetzten vor Ort (zum Beispiel die Hundertschaftsführer oder Inspektionsleiter). Einige Verwaltungsgerichte legen § 17 Absatz 1 BDG dahingehend aus, dass nicht die Dienstvorgesetzten vor Ort das Disziplinarverfahren einleiten dürfen, sondern nur höhere Stellen, insbesondere die Präsidenten der Bundespolizeidirektionen. Dies ist in der Praxis unbefriedigend und nicht sinnvoll.

Zu Nummer 38 (§ 83)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die in dieser Legislaturperiode geänderte Behördenbezeichnung. Die Änderung des Verweises in Satz 3 ist eine redaktionelle Anpassung (Folgeänderung zu Nummer 9).

Zu Nummer 39 (§ 84)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die in dieser Legislaturperiode geänderte Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 40 (§ 85)

Die durch dieses Gesetz vorgesehenen Änderungen sollen nur auf neu eingeleitete Disziplinarverfahren Anwendung finden. So genannte Altfälle, in denen das Disziplinarverfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet oder abgeschlossen wurde, unterliegen weiterhin dem bisherigen Recht. Dies bedeutet, dass die vor Inkrafttreten der BDG-Änderungen eingeleiteten Disziplinarverfahren nicht nur nach bisherigem Recht fortgeführt werden, sondern auch im weiteren Verfahren dem bisherigen Recht unterliegen. Insbesondere gilt für die Durchführung des gerichtlichen (Disziplinaranzeige-)Verfahrens das bisherige Recht. Ist eine disziplinarrechtliche Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen, richten sich die Statthaftigkeit, Frist und Form eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen die Entscheidung sowie das weitere Verfahren ebenfalls nach bisherigem Recht. Auch die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahren werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts fortgeführt. Die nach bisherigem Recht in einem Disziplinarverfahren ergangenen Entscheidungen sind nach bisherigem Recht zu vollstrecken, wenn sie unanfechtbar geworden sind.

Zu Nummer 41 (§ 86)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die in dieser Legislaturperiode geänderte Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 42 (Anlage zu § 78 BDG)

In der Anlage zu § 78 (Gebührenverzeichnis) werden die durch den Fortfall des Instituts der Disziplinaranzeige bedingten Anpassungen vorgenommen (Folgeänderungen).

Zu Artikel 2 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

Im Anwendungsbereich des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) soll an dem Institut der Disziplinarclage festgehalten werden. Hierzu soll in § 63 Absatz 1 DRiG statisch auf das BDG in seiner zuletzt gültigen Fassung verwiesen werden.

Eine Anpassung des § 63 Absatz 3 DRiG ist nicht erforderlich, da der in Bezug genommene § 78 BDG nach geltender und vorgesehener Fassung identisch ist.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Im Anwendungsbereich der Bundesnotarordnung (BNotO) soll an dem Institut der Disziplinarclage festgehalten werden. Soweit die BNotO die Vorschriften des BDG generell für entsprechend anwendbar erklärt, soll künftig statisch auf das BDG in seiner zuletzt gültigen Fassung verwiesen werden. Soweit die BNotO auf Einzelvorschriften des BDG verweist (vgl. § 69 Absatz 4 Nummer 6, § 95a Absatz 2 Nummer 3, § 96 Absatz 2 bis 4 sowie § 98 BNotO), ist eine Anpassung nicht erforderlich, da die in Bezug genommenen Vorschriften nach geltender und vorgesehener Fassung identisch sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes)

Infolge der umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis entfällt das Institut der Disziplinarclage. § 1 Absatz 5 Satz 2 des Postpersonalrechtsgesetzes wird hierdurch gestrichelt und ist aufzuheben.

Zu Artikel 5 (Änderung des Beamtenstatusgesetzes)

Mit der Ergänzung des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG wird ein Beschluss der 218. Innenministerkonferenz vom 30. November bis 2. Dezember 2022 umgesetzt, den Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG aufzunehmen.

§ 24 BeamtStG regelt den Verlust der Beamtenrechte. Dabei handelt es sich um die automatische Beendigung des Beamtenverhältnisses kraft Gesetzes aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung. Die Rechtsfolge des Verlusts der Beamtenrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 1 tritt in dem Moment ein, in dem das Urteil rechtskräftig wird, auf Grund dessen die Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (Nummer 1) oder in den in Nummer 2 gesondert aufgeführten Vorschriften des StGB von mindestens sechs Monaten erfolgte.

Die unter Nummer 2 genannten Vorschriften des StGB betreffen Straftaten, die sich gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der Bundesländer richten oder diese gefährden sowie darüber hinaus die Bestechlichkeit, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht. Den aufgeführten Straftatbeständen ist gemein, dass sie geeignet sind, das Grundvertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Beamtinnen und Beamten zu beeinträchtigen und durch sie das Ansehen des öffentlichen Dienstes in besonderer Weise geschädigt wird.

Eine Tat, die den Straftatbestand des § 130 StGB erfüllt und zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten führt, ist geeignet, in ebenso schädlicher Weise wie dies für die bereits in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG aufgeführten Tatbestände gilt, das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Beamtinnen und Beamten zu erschüttern und dem Ansehen des öffentlichen Dienstes zu schaden. Bei der Volksverhetzung setzt sich die Beamtin oder der Beamte ebenfalls – zumeist sogar öffentlich wahrnehmbar – in Widerspruch zu den Werten, die sie oder er als Beamtin oder Beamter verteidigen soll.

§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG umfasst in erster Linie die politischen Delikte des Ersten und Zweiten Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs, zu denen der Straftatbestand der Volksverhetzung als ein Hauptdeliktsfeld der politisch motivierten Kriminalität eine inhaltliche Nähe aufweist. So kann § 130 StGB insbesondere tateinheitlich mit den § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) und § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) zusammentreffen.

Die in § 130 StGB enthaltenen Strafrahmen entsprechen den Strafrahmen der bereits in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG einbezogenen Straftatbestände, so dass die Einbeziehung der Volksverhetzung auch unter diesem Gesichtspunkt verhältnismäßig ist. Die Rechtsfolge des Verlustes der Beamtenrechte nach § 24 BeamtStG tritt mit Rechtskraft des Strafurteils ein, ohne dass es eines Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bedarf. Daher ist mit der Aufnahme des § 130 StGB in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG eine wesentliche Beschleunigung der Entfernung extremistischer Beamtinnen und Beamter aus dem öffentlichen Dienst verbunden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

In Entsprechung zur Ergänzung des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG soll der Tatbestand der Volksverhetzung auch in die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Parallelnorm des § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG aufgenommen werden. zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 5 verwiesen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Anpassung, die aus dem Fortfall des Instituts der Disziplinarklage resultiert. Durch die umfassende behördliche Disziplinarbefugnis sollen Entfernungen aus dem Beamtenverhältnis nicht mehr durch Disziplinarurteil der Verwaltungsgerichte, sondern mittels Disziplinarverfügung durch die Disziplinarbehörden ausgesprochen werden.

Zu Nummer 2

Die Regelung wird an den Fortfall des Instituts der Disziplinarklage angepasst. Das Disziplinarverfahren muss zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes eingeleitet worden sein, damit die Rechtsfolge der vorübergehenden Nichtgewährung des einmaligen Ausgleichs eintritt. Damit wird ein Gleichklang zur geltenden Rechtslage hergestellt, nach der eine Disziplinarklage mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes erhoben worden sein muss. Ein zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes abgeschlossenes Verfahren ist dagegen nicht erforderlich.

Das schwebende Disziplinarverfahren muss voraussichtlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts zur Folge haben. Hierbei ist der gleiche Maßstab anzulegen wie bei der Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und des vorläufigen Einbehalts der Bezüge nach § 38 BDG. Es muss daher eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Verhängung einer disziplinarrechtlichen Höchstmaßnahme bestehen; es reicht nicht aus, dass eine Entfernung oder Aberkennung des Ruhegehalts lediglich möglich oder ebenso wahrscheinlich ist wie die Verhängung einer mildereren Disziplinarmaßnahme; andererseits verlangt die Prognose keine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit noch einen vollumfänglichen Nachweis des Dienstvergehens. Die Prognoseentscheidung über den voraussichtlichen Ausgang des Disziplinarverfahrens ist auf der Grundlage einer entsprechenden Stellungnahme der nach § 34 oder § 84 BDG zuständigen Stelle spätestens zum Zeitpunkt der bevorstehenden Auszahlung des Ausgleichs vorzunehmen. Eine separate Prüfung kann entfallen, wenn bereits vorläufige Maßnahmen

nach § 38 BDG angeordnet wurden, weil im Disziplinarverfahren voraussichtlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts erfolgen wird.

Zu Nummer 3

In Entsprechung zur Ergänzung des § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG soll der Tatbestand der Volksverhetzung auch in § 59 sowie für Hinterbliebene in § 61 des Beamtenversorgungsgesetzes aufgenommen werden; § 59 regelt für Ruhestandsbeamte den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamter und damit – wie § 61 für die Hinterbliebenen – das Erlöschen des Anspruchs auf Versorgungsbezüge wegen Verurteilung. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 5 verwiesen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 84 Absatz 1 Nummer 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) geltender Fassung sieht ein Mitwirkungsrecht des Personalrats bei der Erhebung der Disziplinaranzeige gegen eine Beamtin oder einen Beamten vor. Infolge des Fortfalls des Instituts der Disziplinaranzeige (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) wird das Mitwirkungsrecht angepasst (Folgeänderung).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlverweises, der sich durch die Änderungen der Paragrafenzählung infolge der Novellierung des BPersVG im Jahr 2021 ergeben hat. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 19/26820, S. 128) sollte § 84 Absatz 2 BPersVG dem § 78 Absatz 2 BPersVG alter Fassung unter redaktioneller Anpassung der Verweise sowie Umstellung der Satzfolge entsprechen. Der in § 78 Absatz 2 Satz 1 BPersVG alter Fassung in Bezug genommene § 77 Absatz 1 Satz 2 BPersVG alter Fassung wurde im Rahmen der BPersVG-Novelle inhaltsgleich in § 78 Absatz 4 BPersVG verortet. Der fehlerhafte Verweis in § 84 Absatz 2 Satz 1 BPersVG auf § 78 Absatz 3 (statt § 78 Absatz 4) BPersVG ist daher zu korrigieren.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlverweises, der sich durch die Änderungen der Paragrafenzählung infolge der Novellierung des BPersVG im Jahr 2021 ergeben hat. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 19/26820, S. 128) sollte § 85 BPersVG dem § 79 Absatz 1, 2 und 4 BPersVG alter Fassung unter redaktioneller Anpassung entsprechen. Der in § 79 Absatz 1 Satz 2 BPersVG alter Fassung in Bezug genommene § 77 Absatz 1 Satz 2 BPersVG alter Fassung wurde im Rahmen der BPersVG-Novelle inhaltsgleich in § 78 Absatz 4 BPersVG verortet. Der fehlerhafte Verweis in § 85 Absatz 1 Satz 2 BPersVG auf § 78 Absatz 3 (statt § 78 Absatz 4) BPersVG ist daher zu korrigieren.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Änderung des Bundesdisziplinargesetzes (Artikel 1) und die notwendigen Folgeänderungen (Artikel 2 bis 8) sollen am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass zwischen Verkündung und Inkrafttreten mindestens drei Monate, jedoch weniger als vier Monate liegen. Dies gibt den Rechtsanwendern ausreichend Zeit, um sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen. Den Ländern wird zudem die notwendige Zeit eingeräumt, um gegebenenfalls erforderliche Folgeänderungen in den Landesdisziplinargesetzen vorzunehmen. Einige

Länder verweisen für die prozessualen Regelungen der Disziplarklage auf die Regelungen des BDG geltender Fassung, die es jedoch künftig nicht mehr geben wird.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften hatten im Rahmen der Beteiligung nach § 118 BBG Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR), der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb), der christliche Gewerkschaftsbund (CGB), der Deutsche Bundeswehrverband (DBwV) und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Der dbb, der DBwV und der DGB unterstützen das mit dem Koalitionsvertrag verfolgte Ziel einer schnelleren Entfernung von „Verfassungsfeinden“ aus dem öffentlichen Dienst. Sie begrüßen die Aufnahme des Straftatbestandes der Volksverhetzung in die Beendigungsgründe des BeamtStG, des BBG und des BeamtVG (Artikel 5 bis 7 des Gesetzentwurfs), lehnen jedoch die Maßnahmen zur Reform des Bundesdisziplargesetzes (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) ab.

Gegen die Schwerpunktmaßnahme des Gesetzentwurfs, den Ausspruch auch statusrelevanter Disziplinarmaßnahmen mittels Disziplinarverfügung (§ 33 Absatz 1 des Gesetzentwurfs), erheben die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften unter Hinweis auf das Sondervotum des Verfassungsrichters Huber (BVerfG, Beschluss vom 14.1.2020 – 2 BvR 2055/16 –) verfassungsrechtliche Bedenken. Die Abschaffung der Disziplarklage und deren Ersetzung durch den Ausspruch auch statusrelevanter Disziplinarmaßnahmen mittels Verwaltungsentscheidung schwäche grundlegende Prinzipien des Beamtentums und stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in die institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums aus Artikel 33 Absatz 5 GG dar. Eine Entfernung mittels Disziplinarverfügung sei für Rechtsmissbrauch besonders anfällig und berge das Risiko sachfremder Erwägungen, die erst durch die nachträgliche gerichtliche Kontrolle ausgeräumt werden könnten. Zudem werde das Prozessrisiko auf die Betroffenen verlagert. Der CGB verweist schließlich auf die Unschuldsvermutung.

Der Ansatz sei zudem nicht geeignet, das angestrebte Beschleunigungsziel zu erreichen. Hebe das Verwaltungsgericht eine fehlerhafte Disziplinarverfügung auf, schließe sich ein neues Verwaltungsverfahren und gegebenenfalls Gerichtsverfahren an. Auf diesen Aspekt weisen auch der BDVR und der CGB hin.

Auch sei der angestrebte Systemwechsel angesichts der überschaubaren Anzahl an Disziplarklageverfahren nicht erforderlich. Der dbb kritisiert zudem, dass der Gesetzentwurf angesichts der wenigen Einzelfälle von Verstößen gegen die beamtenrechtliche Treuepflicht eine Botschaft des Misstrauens sende, der die Integrität der 190.000 Bundesbeamtinnen und -beamten in Frage stelle.

Der dbb und der DGB verweisen auf Alternativvorschläge, um langen Verfahrensdauern auch im bestehenden Disziplarklagesystems zu begegnen. Der dbb schlägt die Wiedereinführung des Bundesdisziplinaranwaltes und gegebenenfalls des Bundesdisziplinargerichts vor, um eine beschleunigte, zentrale und effektive Bearbeitung disziplinarrechtlicher Ermittlungsverfahren zu gewährleisten. Er hält zudem ein in Bund und Ländern einheitlich ausgestaltetes Disziplinarrecht für notwendig. Auch der DGB konzentriert sich mit seinen Forderungen zur Verfahrensbeschleunigung (Professionalisierung des behördlichen Disziplinarverfahrens durch bessere Schulungen und umfangreichere Freistellungen, Schaffung einer gesetzlichen Regelbeendigungsdauer für das behördliche Disziplinarverfahren von drei Monaten, Stärkung der Verfahrensrechte der durch ein Dienstvergehen geschädigten Beamtinnen und Beamten) auf die behördliche Ebene. Zudem müsse die personelle

Ausstattung der Verwaltungsgerichte verbessert und eine Vorrangregelung für statusrelevante Disziplinarmaßnahmen im gerichtlichen Verfahren eingeführt werden. Auf die Sicherstellung der zwingend für den Erlass der Disziplinarmaßnahmen erforderlichen fachlichen Kompetenzen weist auch der DBwV hin.

Die Bundesregierung hält an dem vorgesehenen Regelungsmodell der Ersetzung der Disziplinaranzeige durch den Ausspruch auch statusrelevanter Disziplinarmaßnahmen durch Disziplinarverfügung fest. Wie bei allen anderen beamtenrechtlichen Entscheidungen sollen die Dienstherren künftig befugt sein, sämtliche Disziplinarmaßnahmen selbst durch eine verwaltungsrechtliche Verfügung zu treffen. Die vollumfängliche behördliche Disziplinarcompetenz erweist sich somit als systematisch stimmig.

Hinsichtlich der von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken verweist die Bundesregierung auf den tragenden und daher maßgeblichen Mehrheitsbeschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 14.1.2020 – 2 BvR 2055/16 –). Danach besteht weder ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, wonach eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nur durch Richterspruch erfolgen darf, noch erfordert das Lebenszeitprinzip gemäß Artikel 33 Absatz 5 GG einen solchen Richtervorbehalt, wenn effektiver nachgelagerter Rechtsschutz sichergestellt ist. Einen solchen Rechtsschutz hat das Bundesverfassungsgericht für das Landesdisziplinalgesetz Baden-Württemberg, an welchem sich der Gesetzentwurf orientiert, ausdrücklich bejaht.

Das vorgelegte Regelungsmodell greift nicht in das disziplinarrechtliche Schutzniveau ein. Der Gesetzentwurf ändert an den hohen tatbestandlichen Voraussetzungen des Disziplinarrechts für die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder andere Disziplinarmaßnahmen nichts. Zahlreiche verfahrensrechtliche Absicherungen schützen die durch das Lebenszeitprinzip abgesicherte Stellung der Beamtinnen und Beamten: Im behördlichen Verfahren durch die Anhörungs- und Beteiligungsrechte der Betroffenen, beim Abschluss des Verfahrens durch das erstmals normierte Bemessungssystem für Disziplinarmaßnahmen, erhöhte Begründungserfordernisse, die Vorlage- und Änderungsbefugnisse höherer Dienstvorgesetzter sowie das Widerspruchsverfahren und schließlich nach Erlass einer Abschlussverfügung durch umfassenden gerichtlichen Rechtsschutz. Vor diesem Hintergrund erweisen sich Befürchtungen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften als nicht begründet.

Im Zuge der Ressortabstimmung wurde der umfassende nachträgliche Rechtsschutz durch die Schaffung einer gerichtlichen Aufrechterhaltens- und Abmilderungsbefugnis rechtswidriger Verwaltungsentscheidungen noch erweitert. Insofern bleibt eine partielle gerichtliche Disziplinarbefugnis erhalten. Den von den Spitzenorganisationen vorgebrachten Zweifeln an den Beschleunigungseffekten des Gesetzentwurfs ist daher entgegenzuhalten, dass nur die volle behördliche Disziplinarcompetenz es ermöglicht, Disziplinarverfahren bereits mit der behördlichen Entscheidung zum Abschluss zu bringen und nicht das Ergebnis eines weiteren Teilverfahrens vor dem Verwaltungsgericht abwarten zu müssen. Soweit im Einzelfall eine Disziplinarverfügung durch das Gericht aufzuheben wäre, ermöglicht die neu aufgenommene Regelung des § 60 Absatz 2 des Gesetzentwurfs dem Gericht, eine rechtswidrige Abschlussverfügung aufrechtzuerhalten oder zugunsten der Betroffenen zu mildern, wenn hierdurch die Rechtsverletzung beseitigt wird. Durch dieses Instrument kann ein nochmaliges behördliches Verfahren selbst bei einer rechtswidrigen Disziplinarverfügung vermieden und ein zügiger Abschluss des Disziplinarverfahrens gewährleistet werden.

Die volle behördliche Disziplinarbefugnis ermöglicht es nicht nur, Disziplinarverfahren grundsätzlich schon mit der Bestandskraft der Disziplinarverfügung zum Abschluss zu bringen. Sie ist auch Voraussetzung für die weitgehende Angleichung des Disziplinarverfahrensrechts an das allgemeine Verwaltungsverfahrens- und -prozessrecht und somit für den

Wegfall zahlreicher Sonderregelungen. Das Disziplinarverfahrensrecht wird einfacher, verständlicher und für alle Beteiligten leichter zu handhaben. Auch dies wird zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren beitragen.

Die von dem dbb eingenommene Perspektive, der Gesetzentwurf sende gegenüber der Öffentlichkeit und den Beschäftigten eine Botschaft des Misstrauens, teilt die Bundesregierung nicht. So richtig die Feststellung ist, dass Beamtinnen und Beamte mit verfassungsfeindlichen Positionen oder Bestrebungen gemessen an der Gesamtzahl der im öffentlichen Dienst Beschäftigten einen sehr kleinen Anteil haben, so wichtig ist es ebenfalls, schnell und effizient gegen diese kleine Minderheit vorzugehen. Eine schnelle Entfernung solcher „Verfassungsfeinde“ kann nur im Interesse der rechtstreuen und integren Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sein.

Die Alternativvorschläge der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zur Reform des Bundesdisziplinalgesetzes überzeugen demgegenüber nicht. Die Vorschläge beziehen sich nahezu ausschließlich auf das behördliche Disziplinarverfahren, das jedoch bereits nach geltender Rechtslage in besonderem Maße dem Beschleunigungsgebot unterliegt. So kann die Beamtin oder der Beamte, wenn das Disziplinarverfahren nach sechs Monaten nicht durch die Behörde abgeschlossen ist, bei Gericht eine Frist festsetzen lassen, nach deren Ablauf das Disziplinarverfahren eingestellt wird.

Insbesondere hält die Bundesregierung eine Zentralisierung der behördlichen Disziplinarbefugnisse durch Wiedereinführung des Bundesdisziplinaranwalts oder Schaffung einer vergleichbaren zentralen Stelle für nicht sachgerecht und als weitreichende Strukturreform nicht von dem Auftrag des Koalitionsvertrags gedeckt. Die Institution des Bundesdisziplinaranwalts wurde mit dem Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 9.7.2001 (BGBl. I S. 1510) ebenso wie das Bundesdisziplinargericht aufgelöst, um einen „atypischen und teuren Systembruch im Bereich der beamtenrechtlichen Streitigkeiten (...) zu Gunsten des gerichtsverfassungsrechtlichen Normalzustands“ ändern. Durch die mit der damaligen Reform verbundene Abschaffung des förmlichen Disziplinarverfahrens und die Übertragung der Disziplinaraklagebefugnisse auf die Dienstvorgesetzten war die Funktion des Disziplinaranwalts weitgehend überflüssig geworden. Die Bundesregierung sieht keinen Mehrwert in der Wiedereinführung der vor über 20 Jahren aufgelösten Institution. Eine solche Behörde würde sich im langjährigen Mittel mit nur lediglich 20 bis 30 statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen in der Bundesverwaltung befassen, gleichzeitig jedoch nicht unerhebliche „Vorhaltekosten“ an Personal und Haushaltsmitteln binden. Die für die Durchführung von Disziplinaraklageverfahren notwendige Fachexpertise könnte nicht kurzfristig aufgebaut werden. Möglichen Beschleunigungseffekten durch eine Zentralisierung stünden Verfahrensverzögerungen durch Aktenanforderungen und Informationensuchen gegenüber. Vor allen Dingen jedoch liegen die Gründe für die lange Dauer von Disziplinarverfahren in erster Linie in den gerichtlichen Verfahren. Während nach der jährlichen Disziplinarstatistik des Bundesministeriums des Innern und für Heimat die Bearbeitungsdauer bis zur Abschlussentscheidung der Disziplinarbehörden durchschnittlich etwa 15 Monate beträgt, verlängert sich die Dauer im gerichtlichen Verfahren im Durchschnitt um zusätzlich 30 Monate. Die Wiedereinführung des Bundesdisziplinaranwalts ist daher nicht geeignet, um die Gesamtdauer der Disziplinarverfahren signifikant zu verringern.

Neben dem grundlegenden Wechsel von dem geltenden Disziplinaraklagesystem zum Ausspruch auch statusrelevanter Disziplinarmaßnahmen durch Disziplinarverfügung haben die Spitzenorganisationen zu weiteren Einzelmaßnahmen des Gesetzentwurfs Stellung genommen. Die nachfolgenden Ausführungen fokussieren sich auf die Schwerpunkte, die Gegenstand des Beteiligungsgesprächs am 7. Februar 2023 waren. Zu weiteren Kritikpunkten, Forderungen und Anregungen wird auf die Stellungnahmen der Spitzenorganisationen verwiesen, die das BMI auf seiner Internetseite veröffentlicht, sofern die jeweilige Spitzenorganisation dem nicht widersprochen hat.

- Der dbb, der DBwV und der DGB lehnen eine Delegationsmöglichkeit statusrelevanter Disziplinarbefugnisse auf nachgeordnete Disziplinarbehörden ab (§ 34 Absatz 5 des Gesetzentwurfs).

Der DGB sieht durch die Möglichkeit der Delegation einer Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts auf nachgeordnete Dienstvorgesetzte die Anforderungen an ein unparteiisches, die Fairness sicherndes Verfahren nicht gewährleistet. Eine Delegation auf nachgeordnete Dienstvorgesetzte schütze die Beamtinnen und Beamte nicht ausreichend vor Interessenkollisionen und unsachgemäßen Entscheidungen. Es müsse sichergestellt werden, dass eine von den Dienstvorgesetzten verschiedene Stelle oder ein Gremium über schwerwiegende Maßnahmen wie die Entfernung aus dem Dienstverhältnis entscheide. Auch in Fällen, in denen die oberste Dienstbehörde entscheide, müsse die Beteiligung eines unabhängigen Disziplinarführers oder -anklägers oder eines Verwaltungsausschusses erfolgen.

Auch nach Ansicht des DBwV ist die Befugnis für statuswirksame Maßnahmen unter Berücksichtigung der Anwendungseinheitlichkeit, zur Sicherung eines angemessenen Schutzes vor Willkür und unter Aspekten der Dienstaufsicht allein bei den obersten Dienstbehörden zu verorten.

Den Aspekt der Anwendungseinheitlichkeit führt auch der dbb an. Nur durch eine zwingende Befassung der obersten Dienstbehörde sei eine sinnvolle Konzentrierung der Ermittlungsverfahren bei schweren Verstößen zu erreichen.

Die Bundesregierung hat den Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften Rechnung getragen und die Delegationsbefugnis der obersten Dienstbehörde auf die unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten beschränkt. Der ursprüngliche Gesetzentwurf hatte demgegenüber eine weitergehende Delegationsmöglichkeit auch auf die unmittelbaren Dienstvorgesetzten vorgesehen. Dieses weitergehende Konzept möglicher, in der Praxis jedoch nur vereinzelt praktizierter Delegation auf die unmittelbaren Dienstvorgesetzten entsprach dem geltenden Recht, nach welchem die Befugnis zur Erhebung der Disziplinaranzeige (mit dem Ziel der Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts) auch auf unmittelbare Dienstvorgesetzte delegiert werden konnte.

Durch die vorgenommene Begrenzung der Delegationsbefugnis auf die unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten können im mehrstufigen Verwaltungsaufbau Zurückstufungen oder Entfernungen aus dem Beamtenverhältnis nicht mehr auf die unmittelbaren, sondern nur auf die höheren Dienstvorgesetzten übertragen werden. Dies ist systematisch stimmig und vermeidet Wertungswidersprüche mit den Disziplinarbefugnissen der höheren Dienstvorgesetzten im Bereich der Kürzung der Dienstbezüge nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzentwurfs (§ 33 Absatz 3 Nummer 2 BDG geltender Fassung).

Der Ausschluss der unmittelbaren Disziplinarvorgesetzten von der Entscheidung über eine Zurückstufung oder Entfernung ist verfassungsrechtlich nicht geboten, die Entscheidung (mindestens) der höheren Disziplinarbehörde soll aber im Sinne der exekutiven Selbstkontrolle zur Intensivierung des Schutzniveaus und zur Absicherung des Lebenszeitprinzips beitragen. Der Gesetzentwurf weicht in diesem Punkt zum Schutz der Beamtinnen und Beamten von dem Landesdisziplinargesetz Baden-Württemberg ab, das umfassende Disziplinarbefugnisse der unmittelbaren Dienstvorgesetzten vorsieht, wenn auch unter einem Zustimmungserfordernis der übergeordneten Disziplinarvorgesetzten.

Die Möglichkeit der Zentralisierung und Bündelung statusrelevanter Disziplinarmaßnahmen bei den höheren Dienstvorgesetzten ist demgegenüber sinnvoll, um in den Ober- bzw. Mittelbehörden vorhandene disziplinarrechtliche Expertise weiterhin nutzen zu können, die es in diesem personellen Umfang in den obersten Dienstbehörden nicht gibt. So befassen sich beispielsweise in der Bundespolizei oder beim Zoll spezialisierte Organisationseinheiten mit der Durchführung von Disziplinarverfahren. Eine zwingende Ausübung statusrelevanter Disziplinarbefugnisse durch die obersten Dienstbehörden würde diese über Jahre gewachsenen und bewährten organisatorischen Strukturen zerstören und zu einem erheblichen Personalbedarf in den obersten Dienstbehörden führen.

Der Befürchtung von Interessenkollisionen und unsachgemäßen Entscheidungen bei der Ausübung statusrelevanter Disziplinarbefugnisse wird auch in dem vorgesehenen System durch Instrumente exekutiver Selbstkontrolle in hinreichendem Maß Rechnung getragen. Der Schutz der Beamtinnen und Beamten wird insbesondere durch die Zuleitungspflichten an und Änderungsbefugnisse durch die oberste Dienstbehörde (§ 35 BDG) sowie durch das Widerspruchsverfahren (§ 41 BDG) gewährleistet, welches nunmehr auch bei Disziplinarverfügungen auf Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und Aberkennung des Ruhegehalts vorgesehen ist.

- Ferner lehnen der dbb, der CGB, der DBwV und der DGB die Erstattungspflicht der nach Erlass der Entfernungsverfügung und bis zur Rechtskraft der Entscheidung ausgezahlten Bezüge an Betroffene, die wegen eines Verstoßes gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht oder sonstige rechtliche Grundbedingungen des Dienstverhältnisses aus dem Beamtenverhältnis entfernt wurden, ab (§ 40 Absatz 2 des Gesetzentwurfs).

Nach Auffassung des DBwV verletzt die vollständige Rückforderung auch der nicht einbehaltenen Bezüge (bis auf den unpfändbaren Teil) den von Artikel 33 Absatz 5 GG geschützten hergebrachten Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation. Zudem könne die potentielle Erstattungspflicht eine Drohwirkung entfalten, die die Rechtsweggarantie des Artikel 19 Absatz 4 GG und den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 GG verletzen könnte. Auch wenn nachvollzogen werden könne, dass die Fortgewährung von Bezügen beziehungsweise Steuergeldern an Staatsdienerinnen und Staatsdiener, die den Staat ablehnen und die rechtsstaatlichen Mechanismen zur Verzögerung ihrer Entlassung ausnutzen, nicht vermittelbar sei, so sei dies verfassungsrechtlich im Ergebnis hinzunehmen.

Auch die übrigen Stellungnahmen verweisen auf das Alimentationsprinzip (DGB) und das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (dbb).

Die Bundesregierung hält an der Regelung fest, dass Beamtinnen und Beamte die seit der Zustellung der Entfernungsverfügung während des Klageverfahrens ausgezahlten (Teil-)Bezüge zu erstatten haben, wenn das Verwaltungsgericht einen Verstoß gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht oder sonstige rechtliche Grundbedingungen rechtskräftig festgestellt hat. Sie hält die Rückerstattung der fortgezahlten Bezüge in diesem Ausnahmefall im Hinblick auf den gesetzgeberischen Zweck („keine Alimentation von Verfassungsfeinden“) auch vor dem Hintergrund des Alimentationsprinzips des Artikel 33 Absatz 5 GG für notwendig und zulässig.

Mit der Bekanntgabe der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis entfällt der Alimentationsanspruch. Ficht die Beamtin oder der Beamte die Entfernungsverfügung an, ist diese Rechtsfolge zwar bis zum Abschluss des Rechtsstreits aufgeschoben, sie tritt jedoch bei einem Obsiegen des Dienstherrn rückwirkend ein. Die Fortzah-

lung der nach § 38 Absatz 2 und 3 des Gesetzentwurfs geminderten Bezüge während des gerichtlichen Verfahrens ist somit zwar verfassungsrechtlich zunächst geboten, allerdings ist die teilweise Weiterzahlung der Bezüge bereits ab Erlass der Disziplinarverfügung mit der potentiellen Rechtsfolge der Erstattung belastet, wenn sich extremistische Positionen oder Bestrebungen bei der Beamtin oder dem Beamten nach Rechtskraft der in § 40 Absatz 2 des Gesetzentwurfs genannten Entscheidungen tatsächlich erweisen sollten. Aus Gründen der Gleichbehandlung tritt die Rechtsfolge der Rückerstattung auch in dem Fall ein, in dem eine Beamtin oder ein Beamte infolge einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet. Es wäre nicht zu rechtfertigen, wenn ein mittels Disziplinarverfügung entfernter Beamter die Bezüge zurückzahlen muss, während ein Beamter, der (sogar) aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, die Bezüge behalten dürfte.

Auch im Hinblick auf die Rechtsweggarantie und den Anspruch auf rechtliches Gehör schafft der Rückerstattungsanspruch keine unzulässigen Hürden. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Beamtin oder der Beamte jegliche Alimentationsansprüche verliert, wenn sie oder er die Entfernungsverfügung bestandskräftig werden lässt (§ 10 Absatz 1 Satz 2 BDG). Die Einlegung von Rechtsbehelfen ist daher Voraussetzung dafür, zunächst eine Fortzahlung der Bezüge und somit bis auf weiteres eine materielle Absicherung – wenn auch unter dem Vorbehalt einer Rückerstattung – zu erreichen und im Fall der gerichtlichen Aufhebung oder Milderung der Entfernung behalten zu dürfen. Ziel des Rückerstattungsanspruchs ist daher, Anreize für aussichtslose Klagen zu reduzieren, die allein mit dem Ziel einer Fortalimentation erhoben werden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die pfändungsfreien Anteile der ausgezahlten Bezüge in jedem Fall zu belassen sind. Nach den geltenden Pfändungsfreigrenzen, die auch Unterhaltsverpflichtungen berücksichtigen, ergeben sich Rückerstattungsbeträge unter Berücksichtigung der bereits nach § 38 Absatz 2 und 3 des Gesetzentwurfs einbehaltenen Bezügebestandteile in aller Regel erst bei hohem Einkommen. Der Rückerstattungsanspruch enthält daher auch eine soziale Komponente, indem insbesondere Beamtinnen und Beamte niedriger Besoldungsgruppen mit mehreren Unterhaltsverpflichtungen vor unverhältnismäßigen Rückerstattungen geschützt sind.

Ferner steht es den aus dem Dienst entfernten Beamtinnen und Beamten frei, die finanziellen Folgen der vorläufigen Einbehaltung ihrer Bezüge (§ 38 Absatz 2 und 3 des Gesetzentwurfs) und einer möglichen Rückerstattung der fortgezahlten Bezüge (§ 40 Absatz 2 des Gesetzentwurfs) durch die im Rahmen der Ressortabstimmung erweiterten Möglichkeiten zur Aufnahme oder Erweiterung von Nebentätigkeiten zu kompensieren.

- Schließlich lehnen der dbb und der DGB die in § 64 des Gesetzentwurfs vorgesehene Zulassungspflicht der Berufung ab. Der Wechsel von der bisher zulassungsfreien Berufung im Disziplinarlageverfahren zur zulassungspflichtigen Berufung gegen eine statusrelevante Disziplinarverfügung stelle einen erheblichen Einschnitt in das Rechtsschutzbedürfnis der Betroffenen dar. Effektiver nachgelagerter Rechtsschutz setze wegen der weitreichenden Konsequenzen statusrelevanter Disziplinarmaßnahmen voraus, dass die Berufung stets möglich sei. Der DGB verweist auf die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes im Tarifbereich. Der dbb hält die Zulassungsfreiheit der Berufung für notwendig, um eine einheitliche Rechtsprechung zum Disziplinarrecht zu gewährleisten.

Die Bundesregierung hält an der Zulassungspflicht der Berufung fest. Die Zulassungspflicht der Berufung ist ein wesentlicher Aspekt der mit dem Gesetzentwurf angestrebten Beschleunigung statusrelevanter Disziplinarmaßnahmen und zur Erreichung dieses Beschleunigungsziels unerlässlich.

Die Zulassungspflicht steht im Einklang mit der Systematik des § 124 VwGO und ist Folge der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Angleichung des Disziplinarverfahrens an das allgemeine Verwaltungsverfahrens- und -prozessrecht.

Mit dem Wechsel von dem Disziplinarklagesystem zum Ausspruch auch statusrelevanter Disziplinarmaßnahmen durch Verwaltungsakt besteht kein durchgreifender Grund mehr, von den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsprozessrechts abzuweichen. Im Disziplinarklagesystem ist eine zulassungsfreie Berufung notwendig, weil statusrelevante Disziplinarmaßnahmen erstmalig durch das Verwaltungsgericht ausgesprochen werden. Dies erfordert eine nochmalige gerichtliche Kontrollmöglichkeit durch eine Rechtsmittelinstanz. Werden statusrelevante Disziplinarmaßnahmen hingegen durch behördliche Entscheidung ausgesprochen, erfolgt die durch die Rechtsweggarantie des Artikel 19 Absatz 4 GG vorausgesetzte gerichtliche Kontrolle der Verfügung bereits durch das Verwaltungsgericht. Hierdurch ist eine einmalige sachliche und rechtliche Überprüfung der Behördenentscheidung gewährleistet, wie sie die Rechtsweggarantie des Artikel 19 Absatz 4 GG verlangt.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ergeben sich bei statusrelevanten Disziplinarverfahren keine besonderen Anforderungen an den Rechtsweg. So hat das Bundesverfassungsgericht zu dem ebenfalls eine zulassungspflichtige Berufung vorsehenden Landesdisziplinargesetz Baden-Württemberg entschieden, dass das Lebenszeitprinzip nicht erfordert, dass gerichtliche Entscheidungen mit Rechtsmitteln angreifbar sein müssen, da Artikel 19 Absatz 4 GG zwar den Zugang zu Gerichten, nicht jedoch einen Instanzenzug verbürgt (BVerfG, Beschluss vom 14.1.2020 – 2 BvR 2055/16 –, Rn. 87).

Die Zulassungspflicht der Berufung führt nicht zu einer unangemessenen Rechtsschutzverkürzung für die betroffenen Beamtinnen und Beamten. Auch in den beamtenrechtlichen Streitigkeiten nach § 126 BBG, deren Konsequenzen vergleichbar weit reichen können wie statusrelevante Disziplinarmaßnahmen, steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassungsberufung genügt auch, um die einheitliche Anwendung des Disziplinarrechts sicherzustellen. Eine rechtsvereinheitlichende Wirkung wird schon von den Entscheidungen der Disziplinarkammern der Oberverwaltungsgerichte ausgehen, zumal bei statusberührenden Disziplinarmaßnahmen Einzelrichterentscheidungen ausgeschlossen sind (Artikel 1 § 46 Absatz 2 des Gesetzentwurfs). Soweit darüber hinaus eine Grundsatzentscheidung des Disziplinarsenats erforderlich werden sollte, kann dem über die Berufungszulassungsgründe des § 124 Absatz 2 VwGO Rechnung getragen werden. An der Einführung der Zulassungsberufung hält die Bundesregierung daher fest.